

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30	DIENSTAG, DEN 10. OKTOBER	2017
Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 2017	Zweite Verordnung zum Neuerlass, zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen für berufliche Bildungsgänge neu: 223-1-34, 223-1-30, 223-1-54, 223-1-52, 223-1-37, 223-1-62, 223-1-63, 223-1-46, 223-1-48, 223-1-49, 223-1-40, 223-1-50, 223-1-65, 223-1-55, 223-1-32, 223-1-31, 223-1-101	263
–	Druckfehlerberichtigung	316

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung zum Neuerlass, zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen für berufliche Bildungsgänge

Vom 11. September 2017

Artikel 1

Verordnung über die Ausbildung an einer Berufsschule (AO-BeS)

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 20 Absatz 2 Satz 2, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummern 2, 5, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 266), in der jeweils geltenden Fassung für alle Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen.

§ 2

Inhalt und Dauer der Bildungsgänge, Aufrücken

Die Berufsschule umfasst zweijährige, dreijährige und dreieinhalbjährige Bildungsgänge, in denen eine berufliche Grund- und Fachbildung vermittelt sowie die allgemeine Bildung vertieft wird. Am Ende eines Schuljahres rücken die Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Das Schulverhältnis endet, wenn Schülerinnen und Schü-

ler keinen betrieblichen Ausbildungsplatz mehr innehaben, ihnen kann die weitere Teilnahme am Unterricht des laufenden Schuljahres trotz des Verlustes des Ausbildungsplatzes gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie durch den Abschluss nach § 7 eine höherwertige Berechtigung erlangen werden.

§ 3

Lernfelder, Erweiterungsfächer, Kontingenzstundentafel

(1) Die Vermittlung von beruflicher Grund- und Fachbildung erfolgt in der Regel in Lernfeldern, die durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) für den jeweiligen Ausbildungsberuf in Rahmenlehrplänen (KMK-Rahmenlehrpläne) festgelegt sind.

(2) Berufsbezogene Erweiterungsfächer der allgemeinen Bildung sind Fachenglisch, Sprache und Kommunikation sowie Wirtschaft und Gesellschaft (Erweiterungsfächer).

(3) Die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Kontingenzstundentafel setzt für die zweijährigen, dreijährigen und dreieinhalbjährigen Bildungsgänge der Berufsschule die Zahl der Unterrichtsstunden fest, die bis zum Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs insgesamt zu erteilen sind (Schülergrundstunden). Sie weist die Zahl der Schülergrundstunden aus, die mindestens auf die Vermittlung einer beruflichen Grund- und Fachbildung sowie die berufsbezogene Vertiefung der allgemeinen Bildung entfallen, und zeigt die Gestaltungsmöglichkeiten der Schule auf. Bei der Umrechnung der Unterrichts-

stunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(4) In Wahlpflichtbereichen können vertiefende oder ergänzende Inhalte der beruflichen Bildung und der Erweiterungsfächer angeboten werden.

§ 4

Schuleigene Stundentafel

(1) Die Schule setzt die Kontingentstundentafel entsprechend den Vorgaben in dem jeweils einschlägigen KMK-Rahmenlehrplan in eine schuleigene Stundentafel um. Sie stellt sicher, dass die in den Rahmenlehrplänen und Rahmenplänen niedergelegten Anforderungen erfüllt werden.

(2) Die von der KMK für die jeweiligen Lernfelder beschlossenen Zeitrichtwerte dürfen um höchstens zehn vom Hundert Unterrichtsstunden unter- oder überschritten werden.

(3) Innerhalb des Gesamtstundenvolumens sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden je Schuljahr anzubieten.

§ 5

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie Projekttag oder Schulfahrten ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.

§ 6

Zeugnisse

(1) Im Zeugnis wird neben der Note in Fachenglisch vermerkt, auf welcher Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) der Unterricht erteilt wurde. Wurde der Unterricht auf dem Niveau B1 oder B2 des GER erteilt, so ist für die Feststellung, ob der Abschluss der Berufsschule nach § 7 erreicht ist, für die Berechnung der Durchschnittsnote und für die Feststellung nach § 8 Absatz 1, ob der Abschluss dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig ist, die Zeugnisnote in eine auf die Niveaustufe A2 des GER bezogene Note umzurechnen. Wurde der Unterricht auf dem Niveau B2 des GER erteilt, so ist für die Feststellung nach § 8 Absatz 2, ob der Abschluss dem mittleren Schulabschluss gleichwertig ist, die Zeugnisnote in eine auf die Niveaustufe B1 des GER bezogene Note umzurechnen. Die Umrechnung nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Note auf dem Niveau A2	Note auf dem Niveau B1	Note auf dem Niveau B2
1	1	1
	2	2
		3
2	3	4
3	4	5
4	5	6
5	6	
6		

Ungenügende Leistungen auf dem Niveau B1 werden je nach Leistungsstand der Schülerin beziehungsweise des Schülers mit den Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bezogen auf das Niveau A2 bewertet, ungenügende Leistungen auf dem

Niveau B2 mit den Noten „ausreichend“ bis „ungenügend“ bezogen auf das Niveau A2.

(2) Im Zeugnis wird vermerkt, wenn bei gleichbleibendem Leistungsstand der Abschluss der Berufsschule nicht erreicht werden kann.

(3) Die Schülerinnen beziehungsweise Schüler und bei Minderjährigkeit ihre Sorgeberechtigten sowie bei Zeugnissen, die nicht Abgangs- oder Abschlusszeugnisse sind, die Auszubildenden bestätigen die Kenntnisnahme der Zeugnisse auf einer Kopie, die an die Schule zurückzureichen ist. Sie wird in der Schule verwahrt.

(4) Werden aufgrund eines Beschlusses nach § 10 Absatz 1 Satz 2 APO-AT keine Halbjahreszeugnisse erteilt und besteht nach den im ersten Halbjahr eines Schuljahres erbrachten Leistungen die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler den Abschluss der Berufsschule nicht erreichen, oder haben sich ihre Leistungen im ersten Halbjahr gegenüber dem vorhergehenden Jahreszeugnis um durchschnittlich etwa eine Note verschlechtert, so erhalten die Schülerinnen und Schüler, ihre Sorgeberechtigten und die oder der Auszubildende eine entsprechende schriftliche Mitteilung.

§ 7

Abschlusszeugnis

(1) Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss. Diesen erhält, wer in allen Fächern und Lernfeldern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder schlechtere Leistungen nach Absatz 2 ausgleichen kann. Grundlage der Beurteilung sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Gesamtdauer der berufsschulischen Ausbildung.

(2) Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden. Nicht mehr als ein Viertel der Zeugnisnoten darf mit mangelhaft bewertet sein. Jeder mangelhaften Leistung müssen mindestens ebenso viele mindestens gute Leistungen oder doppelt so viele befriedigende Leistungen gegenüberstehen.

(3) Im Abschlusszeugnis wird eine aus allen Noten für die Lernfelder und Ergänzungsfächer – außer gegebenenfalls im Fach Sport – gebildete Durchschnittsnote als ungewichtetes, arithmetisches Mittel ausgewiesen. Diese wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 8

Gleichwertigkeit mit Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen

(1) Der Abschluss der Berufsschule ist dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig.

(2) Der Abschluss der Berufsschule ist dem mittleren Schulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerinnen und Schüler

1. den Unterricht an der Berufsschule erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht haben,
2. eine Berufsausbildung mit einer mindestens zweijährigen Regelausbildungsdauer in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen haben und entweder
3. ab Eintritt in die Sekundarstufe I mindestens fünf Jahre aufsteigenden Unterricht in Englisch besucht und im letzten Unterrichtsjahr die Mindestanforderungen nach dem einschlägigen Rahmenplan erfüllt haben; Fachenglischunterricht der Berufsschule gilt im Verhältnis zum Englisch-

unterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht oder

4. ausreichende Kenntnisse bezogen auf die Niveaustufe B1 des GER in Englisch nachgewiesen haben.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die weniger als fünf vollständige Schuljahre am Englisch- beziehungsweise Fachenglischunterricht nach der Stundentafel teilgenommen haben, können die Englischkenntnisse nach Absatz 2 durch Kenntnisse in einer Fremdsprache ihrer Wahl ersetzen. Die Entscheidung, ob die Ersetzung möglich ist, trifft die Zeugniskonferenz.

(4) Die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem ersten allgemeinbildenden beziehungsweise mittleren Schulabschluss wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 9

Fremdsprachenprüfung

(1) Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 beziehungsweise § 8 Absatz 3 wird durch eine schriftliche und mündliche Prüfung erbracht. Er kann auch durch Vorlage eines international anerkannten Sprachenzertifikats erbracht werden.

(2) An der Prüfung in Englisch kann nur teilnehmen, wer den Unterricht der Berufsschule in Fachenglisch durchgehend

besucht und im Abschlusszeugnis mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat.

(3) Die Prüfung in einer anderen Fremdsprache wird auf Antrag durchgeführt, wenn diese Fremdsprache an einer staatlichen Schule oder einer staatlich genehmigten Ersatzschule in Hamburg unterrichtet wird. Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche fachliche Qualifikation für das betreffende Prüfungsfach besitzt.

(4) Die Prüfung nach Absatz 3 wird als Externenprüfung durchgeführt. Sie besteht aus zwei Teilen: einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeit stehen zwei Stunden zur Verfügung. Zum zweiten Teil wird nicht zugelassen, wer im ersten Teil ungenügende Leistungen erbracht hat.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht worden ist.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

(7) Wurde an der Fremdsprachenprüfung mit Erfolg teilgenommen, wird darüber ein Vermerk im Abschlusszeugnis der Berufsschule aufgenommen. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung und die erbrachten Prüfungsleistungen.

Anlage zu § 3 Absatz 3

Kontingentsstundentafel

	2-jährige Ausbildung	3-jährige Ausbildung	3½-jährige Ausbildung
Berufliche Grund- und Fachbildung Lernfelder der geltenden KMK-Rahmenlehrpläne	560–600¹⁾	840–880¹⁾	980–1020¹⁾
Erweiterungsfächer	240	320	360
• Fachenglisch	80	120	140
• Sprache und Kommunikation	80	120	140
• Wirtschaft und Gesellschaft	80	80	80
Wahlpflichtbereich²⁾			
Gestaltungskontingent	120–160¹⁾	240–280¹⁾	300–340¹⁾
Summe der Schüler- grundstunden	960	1440	1680

¹⁾Je nach den Vorgaben des einschlägigen Rahmenlehrplans der KMK

²⁾Optional nach Entscheidung der Schule

Artikel 2

Einziger Paragraph
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für berufsbildende Schulen
 – Allgemeiner Teil –

Auf Grund von § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummern 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 24. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Noten für ausschließlich im Wahlpflichtbereich unterrichtete Fächer und Lernbereiche werden nur mit ihrem Mittelwert berücksichtigt.“
2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Soweit nicht anders geregelt, wird je Fach beziehungsweise Lernfeld eine Note erteilt. Die Zeugnisnote in Fächern beziehungsweise Lernfeldern, die sowohl im Pflichtbereich als auch im Wahlpflichtbereich unterrichtet wurden, wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtleistung gebildet. Für Inhalte des Wahlpflichtbereichs, die keinem Fach oder Lernfeld des Pflichtbereichs entsprechen, wird eine zusammenfassende Wahlpflichtnote erteilt; diese kann durch Angabe der Einzelnoten erläutert werden.“
- 2.2 Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Die Note wird“ durch die Wörter „Noten werden“ ersetzt.

Artikel 3

Einziger Paragraph
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der
Berufsvorbereitungsschule

Auf Grund von § 21 Absatz 4, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummern 6, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 191), zuletzt geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 184), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Satz 1 werden hinter der Textstelle „befähigt,“ die Wörter „eine begründete Berufswahl zu treffen und“ eingefügt.
 - 1.1.2 Satz 2 wird gestrichen.
 - 1.2 In Absatz 3 werden hinter der Textstelle „Möglichkeit,“ die Wörter „nach erfolgreicher Teilnahme an einer Abschlussprüfung“ und hinter dem Wort „Berechtigungen“ die Wörter „des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 In der Überschrift wird das Wort „Angebote“ durch das Wort „Bildungsgänge“ ersetzt.

2.2 Die Absätze 3 bis 5 werden durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, wird die Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten (AvM) angeboten. Die AvM dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre.

(4) Für Schülerinnen und Schüler ohne Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache wird die Alphabetisierungsklasse (Av-Alpha) angeboten. Diese dauert in der Regel ein Jahr und bereitet auf die erfolgreiche Teilnahme in AvM vor.

(5) Schülerinnen und Schülern, die nach § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden, stehen als Bildungsgänge die AV nach Absatz 2 oder die AvM nach Absatz 3 offen. Als alternativer Bildungsgang steht diesen Schülerinnen und Schülern die Berufsvorbereitung (BV) offen. Die BV wird in produktions- und dienstleistungsorientierten Unterrichtsvorhaben organisiert und kann bis zu zwei Jahre in Vollzeitform besucht werden. Der Besuch der AV, der AvM oder der BV kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(6) Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Bildungsganges nach den Absätzen 2 bis 5 besteht nicht.“

3. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung

(1) Zur AV wird in der Regel nur zugelassen, wer die allgemeinbildende Schule zehn Jahre besucht hat, schulpflichtig ist, nicht an einer öffentlich geförderten Vollzeitbildungsmaßnahme teilnimmt und ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache aufweist, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen. Die Entscheidung über eine frühere Aufnahme trifft die zuständige Behörde.

(2) Zur AvM wird in der Regel zugelassen, wer noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, um anschließend an einem regulären Bildungsgang der beruflichen Schulen teilnehmen zu können, und wer entweder

1. schulpflichtig und mindestens 16 Jahre alt ist oder
2. im Schuljahr vor der Zulassung zur AvM eine allgemeinbildende Schule besucht hat.

Die Entscheidung über eine Aufnahme trifft die zuständige Behörde.

(3) Zu dem Bildungsgang Av-Alpha können neu zugewanderte schulpflichtige Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren zugelassen werden, sofern sie noch keine deutsche Schule länger als ein Jahr besucht haben und in ihrem Heimatland nicht alphabetisiert wurden oder die lateinische Schreibweise nicht beherrschen. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

(4) Schülerinnen und Schüler, die nach § 12 HmbSG gefördert werden und nicht mehr schulpflichtig sind, können zur AV, zur AvM oder zur BV zugelassen werden, wenn

1. in Fördereinrichtungen beziehungsweise Fördermaßnahmen außerhalb der BVS eine gleichwertige Förderung nicht gewährleistet ist und
2. nach der Beschulung in der Berufsvorbereitungsschule die Aussicht auf den Eintritt in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis außerhalb der in Satz 2 genannten oder vergleichbarer Fördereinrichtungen beziehungsweise Fördermaßnahmen besteht.

Eine gleichwertige Förderung im Sinne von Satz 1 Nummer 1 bieten insbesondere der Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen, die Hamburger Arbeitsassistenz und das Berufsbildungswerk.

(5) Vor der Aufnahme in die Berufsvorbereitungsschule erfolgt eine Beratung durch die aufnehmende Schule in Kooperation mit der abgebenden Schule oder durch die zuständige Behörde und die Arbeitsverwaltung.

§ 5

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Unterricht umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich ist in die Bereiche berufsbezogener Unterricht, berufsübergreifender Unterricht und berufspraktisches Lernen gegliedert. Die einzelnen Lernfelder und Unterrichtsfächer sind aus den Anlagen ersichtlich.

(2) Der Unterricht in den Bildungsgängen AV und AvM findet an den Lernorten Schule und Betrieb statt. Der Unterricht in den Bildungsgängen BV und Av-Alpha findet vorwiegend am Lernort Schule sowie an außerschulischen Lernorten statt. Mit den Schülerinnen und Schülern sind individuelle Lernentwicklungsgespräche zu führen. Es sind individuelle Lernentwicklungspläne zu erstellen und fortzuschreiben.

(3) Der Unterricht wird individualisiert erteilt. Im Rahmen der Individualisierung sind verschiedene Anforderungsebenen zu berücksichtigen. Der Unterricht auf der ersten Anforderungsebene führt zum Abschluss der Berufsvorbereitungsschule. Der Unterricht auf der zweiten Anforderungsebene schließt die Anforderungen der ersten Anforderungsebene ein und führt darüber hinaus zum Abschluss der Berufsvorbereitungsschule, der in seinen Berechtigungen dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entspricht. Im AvM schließt der Unterricht auf der dritten Anforderungsebene die Anforderungen der ersten beiden Anforderungsebenen ein und führt darüber hinaus zum Abschluss der Berufsvorbereitungsschule, der in seinen Berechtigungen dem mittleren Schulabschluss entspricht. Die Entscheidung, auf welcher Anforderungsebene eine Schülerin oder ein Schüler unterrichtet wird, trifft die Zeugniskonferenz auf der Grundlage des Berufswegeplanes und unter Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „des BVJ-M beziehungsweise des VJ-M“ durch die Textstelle „der AvM“ ersetzt.
- 4.1.2 In Satz 2 werden hinter den Wörtern „Sie können“ die Wörter „im begründeten Einzelfall auf Antrag“ eingefügt.

4.1.3 In Satz 4 werden die Wörter „die Ausbildung“ durch die Wörter „den Bildungsgang“ und das Wort „wiederholt“ durch das Wort „wiederholen“ ersetzt.

4.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „des BVJ-M, des VJ-M“ durch die Textstelle „der AvM“ ersetzt.

4.3 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

5.1 Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Schülerinnen und Schüler der AV und Schülerinnen und Schüler der AvM ab dem zweiten Halbjahr erhalten halbjährlich Notenzugnisse mit einer ergänzenden stärkenbezogenen Kompetenzbeschreibung. Für das Fach Sprache und Kommunikation ist das erreichte Niveau mit Bezug auf die Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) darzustellen. Die Note im Lernfeld Im Betrieb lernen und handeln setzt sich zusammen aus den Leistungen im Lernfeld und im berufspraktischen Lernen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Alphabetisierungs-klassen, der AvM im ersten Halbjahr sowie Schülerinnen und Schüler, die nach § 12 HmbSG gefördert werden, erhalten ein Berichtszeugnis in Form von stärkenbezogenen Kompetenzbeschreibungen. Auf Antrag kann ergänzend zu dem Berichtszeugnis ein Notenzugnis erstellt werden, das sich auf den individuellen Lernentwicklungsplan bezieht. Das Berichtszeugnis ist in einfacher Sprache zu erstellen. Es ist im Vorfeld darüber aufzuklären, dass die erteilten Noten sich abweichend von §§ 8 bis 11 nicht auf die Anforderungen der allgemeinen Bildungspläne beziehen und nicht zum ersten allgemeinbildenden oder mittleren Schulabschluss führen. Der individuelle Rahmen, auf den die Noten Bezug nehmen, ist im Zeugnis kenntlich zu machen.

(3) Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge AV und AvM erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule, wenn sie durchgängig am Unterricht des jeweiligen Bildungsganges teilgenommen und

1. in allen Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts mindestens die Note „ausreichend“,
2. in zwei Pflichtfächern des berufsübergreifenden Unterrichts mindestens die Note „ausreichend“ und
3. in keinem Lernfeld oder Fach die Note „ungenügend“

oder Ausgleichsnoten erzielt haben. Die Note „mangelhaft“ in höchstens einem Lernfeld des berufsbezogenen Unterrichts wird durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Lernfeld des berufsbezogenen Unterrichts oder die Noten „befriedigend“ in zwei anderen Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts ausgeglichen. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Gesundheit und Bewegung bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.“

5.2 Absatz 5 wird aufgehoben.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Erwerb von Schulabschlüssen, Übergänge

(1) Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitungsschule können einen Abschluss erlangen, der die Berechtigungen des ersten allgemeinbildenden Schul-

abschlusses einschließt, wenn sie erfolgreich an der Abschlussprüfung und an dem entsprechenden Unterricht nach § 5 Absatz 3 Satz 4 teilgenommen haben und die Voraussetzungen des § 9 erfüllen.

(2) Schülerinnen und Schülern der AvM können in den Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch durch individualisierten Unterricht auf den Abschluss der Berufsvorbereitungsschule vorbereitet werden, der die Berechtigungen des mittleren Schulabschlusses einschließt.

(3) Die AV und AvM enden vorzeitig, sobald die Schülerin oder der Schüler in eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende oder ausbildungsvorbereitende Maßnahme in schulischer Teilzeitform eintritt.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Abschluss der Bildungsgänge AV und AvM entspricht in seinen Berechtigungen dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, wenn die Schülerinnen und Schüler erfolgreich an der Abschlussprüfung teilgenommen haben und in allen Lernfeldern und Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt haben oder schlechtere Endnoten gemäß Absatz 6 ausgleichen können.“

7.2 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. mindestens in drei der vier Fächer des berufsbezogenen Unterrichts sowie in zwei der drei Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch mit der Vornote „ausreichend“ oder besser bewertet wurden; die Vornote in dem jeweiligen Lernfeld oder Fach wird gebildet aus den Leistungen der vorangegangenen zwei Schulhalbjahre.“

7.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Praktisch wird im Lernfeld Im Betrieb lernen und handeln des berufsbezogenen Unterrichts geprüft. Für die Praktische Prüfung, die die Teilbereiche Planung, praktische Durchführung und Reflexion umfasst, steht höchstens eine Zeitstunde zur Verfügung. Die erbrachten Leistungen werden zusammengefasst mit einer Note bewertet.“

7.4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entsprechende Abschluss der Berufsvorbereitungsschule ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler in allen Lernfeldern des berufsbezogenen und in allen Fächern des berufsübergreifenden Unterrichts mindestens die Endnote „ausreichend“ oder entsprechende Ausgleichsnoten erzielt haben. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Lernfeld des berufsbezogenen Unterrichts wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Lernfeld des berufsbezogenen Unterrichts oder mindestens die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in zwei Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts kann nicht ausgeglichen werden. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des berufsübergreifenden Unterrichts wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach beziehungsweise Lernfeld oder die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern beziehungsweise Lernfeldern ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ gleichzeitig in den beiden Fächern Sprache und Kommunikation sowie Mathematik kann nicht ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in insge-

samt drei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Gesundheit und Bewegung bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.“

7.5 In Absatz 8 Satz 4 wird das Wort „Fächern“ durch das Wort „Lernfeldern“ ersetzt.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Gleichwertigkeit mit dem mittleren Schulabschluss

(1) Das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule entspricht in seinen Berechtigungen dem mittleren Schulabschluss, wenn Schülerinnen und Schüler der AvM erfolgreich an der Abschlussprüfung teilgenommen haben und in allen Lernfeldern und Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt haben oder schlechtere Endnoten gemäß Absatz 6 ausgleichen können.

(2) Zur Abschlussprüfung werden Schülerinnen und Schüler der AvM zugelassen, wenn sie

1. den mittleren Schulabschluss beziehungsweise einen diesem gleichwertigen Schulabschluss nicht erreicht,
2. den Unterricht, der auf den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule vorbereitet, kontinuierlich besucht haben und
3. mindestens in drei der vier Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts sowie in zwei der drei Fächer Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch mit der Vornote „ausreichend“ oder besser bewertet wurden; die Vornote in dem jeweiligen Lernfeld oder Fach wird gebildet aus den Leistungen der vorangegangenen zwei Schulhalbjahre.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil. Eine zusätzliche mündliche Prüfung in den drei Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch kann hinzutreten.

(4) Praktisch wird im Lernfeld Im Betrieb lernen und handeln des berufsbezogenen Unterrichts geprüft. Für die Praktische Prüfung, die die Teilbereiche Planung, praktische Durchführung und Reflexion umfasst, steht bis zu einer Zeitstunde zur Verfügung. Die erbrachten Leistungen werden zusammengefasst und mit einer Note bewertet.

(5) Schriftlich wird in den drei Fächern Sprache und Kommunikation, Mathematik und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in allen Fächern jeweils 135 Minuten zur Verfügung.

(6) Der dem mittleren Schulabschluss entsprechende Abschluss der Berufsvorbereitungsschule ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler in allen Lernfeldern des berufsbezogenen und in allen Fächern des berufsübergreifenden Unterrichts mindestens die Endnote „ausreichend“ oder entsprechende Ausgleichsnoten erzielt haben. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Lernfeld des berufsbezogenen Unterrichts wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Lernfeld des berufsbezogenen Unterrichts oder mindestens die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Lernfel-

dern des berufsbezogenen Unterrichts ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in zwei Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts kann nicht ausgeglichen werden. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach des berufsübergreifenden Unterrichts wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach beziehungsweise Lernfeld oder die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern beziehungsweise Lernfeldern ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ gleichzeitig in den beiden Fächern Sprache und Kommunikation sowie Mathematik kann nicht ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Fächern beziehungsweise Lernfeldern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Gesundheit und Bewegung bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch die körperliche Anlage der Schülerin oder des Schülers bedingt sind; die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

(7) Schülerinnen oder Schüler, die zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurden, erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule, wenn ihre Vornoten den Anforderungen des § 7 Absatz 3 genügen. Schülerinnen und Schüler, die dem mittleren Schulabschluss entsprechenden Abschluss der Berufsvorbereitungsschule nicht erreicht haben, können beantragen, dass aufgrund der erbrachten Leistungen die Gleichwertigkeit mit dem ersten allgemeinen Schulabschluss anerkannt wird.

(8) Für die nachträgliche Abschlussprüfung zum Erwerb des dem mittleren Schulabschluss entsprechenden Abschlusses gilt § 9 Absatz 8 entsprechend.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Unterrichtsfächer des Angebots“ durch die Wörter „Lernfelder und Fächer des Bildungsganges“ ersetzt.
- 9.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Praktisch wird im Lernfeld Im Betrieb lernen und handeln des berufsbezogenen Unterrichts geprüft. Für die Praktische Prüfung, die die Teilbereiche Planung, praktische Durchführung und Reflexion umfasst, steht bis zu einer Zeitstunde zur Verfügung. Die erbrachten Leistungen werden zusammengefasst und mit einer Note bewertet.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die dieser Verordnung als Anlagen beigefügten Stundentafeln weisen die Unterrichtsstunden aus, die in der AV, der Av-Alpha sowie BV in einem Jahr und im AvM in zwei Jahren zu erteilen sind (Grundstunden). Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.“
- 10.2 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Stundenkontingente auf die“ die Wörter „Lernfelder und“ eingefügt.
- 10.3 In Absatz 3 wird die Textstelle „den Angeboten BVJ-M und VJ-M“ durch die Textstelle „dem Bildungsgang AvM“ ersetzt.
- 10.4 In Absatz 5 wird das Wort „Unterrichtsfächer“ durch die Wörter „Lernfelder und Fächer“ ersetzt.
11. Die Anlagen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 12

Stundentafel der Ausbildungsvorbereitung (AV)

Lernfelder im berufsbezogenen Unterricht	Unterrichtsstunden
Im Betrieb lernen und handeln	
Die Arbeit im Betrieb darstellen	
Betriebliche Erfahrungen reflektieren	
Den eigenen Übergang in Ausbildung und Arbeit gestalten	
	630
Fächer im berufsübergreifenden Unterricht	
Sprache und Kommunikation	
Mathematik	
Fachenglisch	
Gesundheit und Bewegung	
Wahlpflicht	
	570
Summe der Schülergrundstunden:	1200
Berufspraktisches Lernen	Zeitstunden
Betriebliches Lernen und Handeln	220

Anlage 2 zu § 12

Stundentafel der Berufsvorbereitung (BV)

Lernfelder im berufsbezogenen Unterricht	Unterrichtsstunden
Im Betrieb lernen und handeln	
Die Arbeit im Betrieb darstellen	
Betriebliche Erfahrungen reflektieren	
Den eigenen Übergang in Ausbildung und Arbeit gestalten	
	630
Fächer im berufsübergreifenden Unterricht	
Sprache und Kommunikation	
Mathematik	
Fachenglisch	
Wirtschaft und Gesellschaft	
Gesundheit und Bewegung	
Wahlpflicht	
	570
Summe der Schülergrundstunden:	1200

Anlage 3 zu § 12

Stundentafel des Berufsvorbereitungsjahrs für Migrantinnen und Migranten
(AvM) (Angebot über 2 Jahre)

Berufsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
Im Betrieb lernen und handeln	
Die Arbeit im Betrieb darstellen	
Betriebliche Erfahrungen reflektieren	
Den eigenen Übergang in Ausbildung und Arbeit gestalten	
	880
Berufsübergreifender Unterricht	
Sprache und Kommunikation	
Mathematik	
Fachenglisch	
Werte und Leben in Deutschland	
Gesundheit und Bewegung	
Wahlpflicht	
	1520
Summe der Schülergrundstunden:	2400
Berufspraktisches Lernen	Zeitstunden
Betriebliches Lernen und Handeln	270

Anlage 4 zu §12

Studentafel der Alphabetisierungsklassen

Berufsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
Arbeit und Beruf	
	200
Berufsübergreifender Unterricht	
Sprache und Kommunikation Mathematik Werte und Leben in Deutschland Gesundheit und Bewegung Wahlpflicht	
	1000
Summe der Schülergrundstunden:	1200

Artikel 4

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummern 2, 6, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 251, 2001 S. 69), geändert am 22. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Freizeitwirtschaft“ durch die Textstelle „Tourismus, Schwerpunkt Event- und Freizeitwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 1 wird hinter der Textstelle „– Allgemeiner Teil –“ die Textstelle „(APO-AT)“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Berufsfachschule für Tourismus, Schwerpunkt Event- und Freizeitwirtschaft soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, als Assistentinnen und Assistenten für Tourismus in allen Bereichen der Event- und Freizeitwirtschaft qualifiziert kaufmännische und dienstleistungsbezogene Tätigkeiten auszuüben.“
- 3.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.“
4. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem Abschluss-

zeugnis oder nach dem Zeugnis über die als gleichwertig anerkannte Vorbildung eine Durchschnittsnote (ohne das Fach Sport) von mindestens 3,3 und über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,5 erreicht hat und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note 5 erhalten hat.

§ 4

Inhalt der Ausbildung, Studentafel

- (1) Die Ausbildung umfasst
 1. den berufsbezogenen Unterricht mit den Fächern
 - a) Planung und Leistungserstellung,
 - b) Marketing,
 - c) Kostenrechnung und Controlling,
 2. den berufsübergreifenden Unterricht mit den Fächern
 - a) Sprache und Kommunikation,
 - b) Wirtschaft und Gesellschaft,
 - c) Fachenglisch
 3. den Wahlpflichtbereich und
 4. die berufspraktische Ausbildung mit dem Fach Praxis der Event- und Freizeitwirtschaft.
- (2) Die in der Anlage beigefügte Studentafel weist die Zahl der Unterrichtsstunden aus, die auf die in Absatz 1 genannten Fächer und Lernbereiche entfallen, und zeigt die besonderen Belegverpflichtungen für Schülerinnen und Schüler auf, die die Fachhochschulreife anstreben. Bei der Umrechnung der Unterrichtsstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen. Zum Angebot im Wahlpflichtbereich zählen mindestens der für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche Unterricht in Mathematik/Naturwissenschaften sowie weitere Kurse, in denen der Unterricht des Pflichtbereichs vertieft wird.
- (3) Die Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgt unter Begleitung durch die Schule in einer anerkannten und geeigneten Ausbildungsstätte. Sie wird an einem

Schultag je Woche oder in Blockform durchgeführt. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Ausbildungsstätte zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Die Zeugniskonferenz setzt die Note für die berufspraktische Ausbildung fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„Das erste Halbjahr der Ausbildung dient als Probehalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT. Das Probehalbjahr ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht hat, und eine Ausbildungsstätte für die berufspraktische Ausbildung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 nachweist. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten ohne das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Ist aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte anzunehmen, dass die Schülerin beziehungsweise der Schüler die praktische Ausbildung voraussichtlich nicht erfolgreich absolvieren wird, kann die Zeugniskonferenz das Probehalbjahr unabhängig von der Durchschnittsnote des Halbjahreszeugnisses für nicht bestanden erklären.“

5.2 Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Übergang in das nächste Schuljahr“.

7.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mangelhafte Leistungen im Fach Praxis der Event- und Freizeitwirtschaft, mangelhafte Leistungen in drei oder mehr Fächern sowie ungenügende Leistungen werden nicht ausgeglichen.“

8. Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Abschlussprüfung, Prüfung zum Erwerb
der Fachhochschulreife

(1) Die Abschlussprüfung erfolgt in den Fächern Sprache und Kommunikation und Fachenglisch. Ferner fertigt der Prüfling eine Facharbeit an, die sich auf den berufsbezogenen Unterricht bezieht.

(2) Die Prüfung in Sprache und Kommunikation sowie Fachenglisch erfolgt schriftlich. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die Facharbeit erstellt der Prüfling im letzten Halbjahr der Ausbildung und präsentiert diese in der Abschlussprüfung. Für die Präsentation stehen 30 Minuten zur Verfügung.

(4) Für den Erwerb der Fachhochschulreife wird eine gesonderte schriftliche Prüfung in dem Fach Mathematik/Naturwissenschaften nach § 40c APO-AT durchgeführt. Die schriftliche Prüfung für den Erwerb der Fachhochschulreife in Sprache und Kommunikation sowie Fachenglisch erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung nach Absatz 2.

§ 9

Berufsabschluss

(1) Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn

1. im Fach Praxis der Event- und Freizeitwirtschaft mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden,
2. in der Facharbeit mindestens die Note ausreichend erzielt wurde,
3. die Endnote in den Prüfungsfächern nach § 8 Absatz 1 Satz 1 mindestens ausreichend ist oder mangelhafte Leistungen durch mindestens gute Leistungen in einem der anderen Zeugnisfächer oder der Facharbeit oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Zeugnisfächern oder befriedigende Leistungen in einem anderen Zeugnisfach und der Facharbeit ausgeglichen werden können und
4. in allen anderen Unterrichtsfächern im Zeugnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 7 Absatz 2 vorliegt und der Ausgleich nicht entsprechend § 7 Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 4 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden, eine mündliche Zusatzprüfung ablegen, um ihre Zeugnisnote zu verbessern. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.“

9. Die §§ 9a und 9b werden aufgehoben.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Berufsfachschule für Tourismus, Schwerpunkt Event- und Freizeitwirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin für Tourismus – Schwerpunkt Event- und Freizeitwirtschaft“ oder „Staatlich geprüfter Assistent für Tourismus – Schwerpunkt Event- und Freizeitwirtschaft“ zu führen.

(2) Das Thema und das Ergebnis der Facharbeit werden gesondert genannt.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

11.1 In Absatz 1 wird das Wort „Freizeitwirtschaft“ durch die Textstelle „Tourismus, Schwerpunkt Event- und Freizeitwirtschaft“ ersetzt.

11.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

11.2.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „erfüllt“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „werden“ die Textstelle „und Praxiserfahrungen nachweist, die denen einer berufspraktischen Ausbildung nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 mindestens entsprechen“ eingefügt.

11.2.2 Satz 2 wird gestrichen.

11.3 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Prüfling in der schriftlichen und praktischen Prüfung in einem Fach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung in diesem Fach abgesehen.“

12. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage
Stundentafel der Berufsfachschule Tourismus, Schwerpunkt Event- und Freizeitwirtschaft

	Unter- richts- stunden ¹⁾	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife (FHR)			
		nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 APO-AT
1. Berufsbezogener Unterricht:					
Planung und Leistungs- erstellung	480				
Marketing	240				
Kostenrechnung und Control- ling	240				
Zwischensumme:	960				
2. Berufsübergreifender Unterricht:					
Sprache und Kommunikation	320		320		
Fachenglisch	320		320 ²⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft	160		80		
3. Wahlpflichtbereich	320				240 Stun- den Mathe- matik/ Na- turwissen- schaften
Zwischensumme	1120		720		240
4. Berufspraktische Ausbildung					
Praxis der Event- und Freizeit- wirtschaft	480				
Gesamtsumme:	2560		720		240

¹⁾ Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel. Bis zu ein Zehntel der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.

²⁾ Unterricht auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Selbstständige Sprachverwendung)*.

§ 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 198), geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, als Kaufmännische Assistentinnen und Assistenten in allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung schwerpunktbezogen qualifizierte Tätigkeiten auszuüben.“
 - 1.2 In Absatz 2 werden die Wörter „gliedert sich nach den Fachrichtungen“ durch die Wörter „kann nach Entscheidung der zuständigen Behörde mit folgenden Schwerpunkten angeboten werden“ ersetzt.
 - 1.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Schwerpunkt Fremdsprachen kann zusätzlich die Fachhochschulreife erworben werden.“
 2. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „in der Fachrichtung“ durch die Wörter „im Schwerpunkt“ ersetzt.
 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In den Absätzen 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „In der Fachrichtung“ durch die Wörter „Im Schwerpunkt“ ersetzt.
 - 3.2 In Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Fachrichtung“ durch die Wörter „des Schwerpunkts“ ersetzt.
 - 3.3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Schülerinnen und Schüler müssen eine berufspraktische Ausbildung in dem in der Stundentafel vorgesehenen Umfang absolvieren. Über die zeitliche Lage der berufspraktischen Ausbildung bestimmt die Schule.“
 4. Hinter § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Probahalbjahr

Das erste Halbjahr der Ausbildung dient als Probahalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT. Das Probahalbjahr ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten ohne das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergang in das nächste Schuljahr“.
 - 5.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Übergang in das nächste Schuljahr kann versagt werden, wenn die Schülerin beziehungsweise der Schüler keine Praxisstelle für die berufspraktische Ausbildung in einer anerkannten und geeigneten Ausbildungsstätte nachweist. In diesen Fällen muss die Schülerin beziehungsweise der Schüler den Bildungsgang verlassen.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Absatz 2 werden die Wörter „der jeweiligen Fachrichtung“ durch die Wörter „im jeweiligen Schwerpunkt“ ersetzt.

- 6.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 6.2.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „Informationsverarbeitung (vier Zeitstunden),“ gestrichen.
 - 6.2.2 In den Nummern 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „in der Fachrichtung“ durch die Wörter „im Schwerpunkt“ ersetzt.
- 6.3 In Absatz 5 wird das Wort „Fachrichtungen“ durch das Wort „Schwerpunkten“ ersetzt.
7. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der praktischen Prüfung nach § 6 Absatz 4 und in allen Prüfungsfächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder wenn für mangelhafte Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 5 Absatz 2 besteht und der Ausgleich nicht entsprechend § 5 Absatz 3 ausgeschlossen ist. Befriedigende oder gute Leistungen in der praktischen Prüfung haben die gleiche Ausgleichswirkung wie entsprechende Leistungen in anderen Prüfungsfächern, schlechtere als ausreichende Leistungen in der praktischen Prüfung können nicht ausgeglichen werden.“
8. In § 8 werden die Wörter „der Fachrichtung“ durch die Wörter „dem Schwerpunkt“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 9.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden, und Praxiserfahrungen nachweist, die denen einer berufspraktischen Ausbildung nach § 4 Absatz 6 mindestens entsprechen.“
 - 9.2 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die jeweilige Fachrichtung“ durch die Wörter „den jeweiligen Schwerpunkt“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 10.1 In der Überschrift werden die Wörter „der Fachrichtung“ durch die Wörter „des Schwerpunkts“ ersetzt.
 - 10.2 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Fachrichtung“ durch die Wörter „des Schwerpunkts“ ersetzt.
11. In der Überschrift der Anlage wird das Wort „Fachrichtung“ durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenz

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenz vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 255, 2001 S. 69), zuletzt geändert am 22. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird hinter der Textstelle „– Allgemeiner Teil –“ die Textstelle „(APO-AT)“ eingefügt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.“
3. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine Durchschnittsnote

(ohne das Fach Sport) von mindestens 3,3 und über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,5 erreicht hat und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note 5 erhalten hat.

§ 4

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst

1. den berufsbezogenen Unterricht mit den Fächern
 - a) Multimediale Informationsverarbeitung,
 - b) Marketing,
 - c) Kostenrechnung und Controlling,
2. den berufsübergreifenden Unterricht mit den Fächern
 - a) Sprache und Kommunikation,
 - b) Wirtschaft und Gesellschaft,
 - c) Fachenglisch,
3. den Wahlpflichtbereich und
4. die berufspraktische Ausbildung mit dem Fach Praxis der Kaufmännischen Medienassistenten.

(2) Die in der Anlage beigefügte Studententafel weist die Zahl der Unterrichtsstunden aus, die auf die in Absatz 1 genannten Fächer und Lernbereiche entfallen, und zeigt die besonderen Belegverpflichtungen für Schülerinnen und Schüler auf, die die Fachhochschulreife anstreben. Bei der Umrechnung der Unterrichtsstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen. Zum Angebot im Wahlpflichtbereich zählen mindestens der für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche Unterricht in Mathematik/Naturwissenschaften sowie weitere Kurse, in denen der Unterricht des Pflichtbereichs vertieft wird.

(3) Die Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgt unter Begleitung durch die Schule in einer anerkannten und geeigneten Ausbildungsstätte. Sie wird in der Regel im dritten Schulhalbjahr durchgeführt. Sie wird an einem Schultag je Woche oder in Blockform durchgeführt. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Ausbildungsstätte eine Beurteilung. Die Zeugniskonferenz setzt die Note für die berufspraktische Ausbildung fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„Das erste Halbjahr der Ausbildung dient als Probehalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT. Das Probehalbjahr ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten ohne das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“

4.2 Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Übergang in das nächste Schuljahr“.

6.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Übergang in das nächste Schuljahr kann versagt werden, wenn die Schülerin beziehungsweise der Schüler keine Praxisstelle für die berufspraktische Ausbildung in einer anerkannten und geeigneten Ausbildungsstätte nachweist. Wird der Übergang in das nächste Schuljahr versagt, muss die Schülerin beziehungsweise der Schüler den Bildungsgang verlassen.“

7. Die §§ 8 und 9 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Abschlussprüfung, Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die Abschlussprüfung erfolgt in den Fächern Sprache und Kommunikation und Fachenglisch. Ferner fertigt der Prüfling eine Facharbeit an, die sich auf den berufsbezogenen Unterricht bezieht.

(2) Die Prüfung in Sprache und Kommunikation sowie Fachenglisch erfolgt schriftlich. Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die Facharbeit erstellt der Prüfling im letzten Halbjahr der Ausbildung und präsentiert diese in der Abschlussprüfung. Für die Präsentation stehen 30 Minuten zur Verfügung.

(4) Für den Erwerb der Fachhochschulreife wird eine gesonderte schriftliche Prüfung in dem Fach Mathematik/Naturwissenschaften nach § 40c APO-AT durchgeführt. Die schriftliche Prüfung für den Erwerb der Fachhochschulreife in Sprache und Kommunikation sowie Fachenglisch erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung nach Absatz 2.

§ 9

Berufsabschluss

(1) Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn

1. im Fach Praxis der kaufmännischen Medienassistenten mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden,
2. in der Facharbeit mindestens die Note ausreichend erzielt wurde,
3. die Endnote in den Prüfungsfächern nach § 8 Absatz 1 Satz 1 mindestens ausreichend ist oder mangelhafte Leistungen durch mindestens gute Leistungen in einem der anderen Zeugnisfächer oder der Facharbeit oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Zeugnisfächern oder befriedigende Leistungen in einem anderen Zeugnisfach und der Facharbeit ausgeglichen werden können und
4. in allen anderen Unterrichtsfächern im Zeugnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 7 Absatz 2 vorliegt und der Ausgleich nicht entsprechend § 7 Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 4 nicht erfüllen, können in höchstens einem Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden, eine mündliche Zusatzprüfung ablegen, um ihre Zeugnisnote zu verbessern. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.“

8. Die §§ 9a und 9b werden aufgehoben.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- 9.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.
- 9.2 In Satz 2 werden das Wort „Medienassistentin“ durch die Textstelle „Assistentin – Schwerpunkt Medienwirtschaft“ und das Wort „Medienassistent“ durch die Textstelle „Assistent – Schwerpunkt Medienwirtschaft“ ersetzt.
- 9.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Das Thema und das Ergebnis der Facharbeit werden gesondert genannt.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt, nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigung gestellt werden, und Praxiserfahrungen nachweist, die denen einer berufspraktischen Ausbildung nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 mindestens entsprechen.“
- 10.2 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Hat der Prüfling in der schriftlichen und praktischen Prüfung in einem Fach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung in diesem Fach abgesehen.“
11. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 4 Absatz 2

Stundentafel der Berufsfachschule Kaufmännische Medienassistentenz

	Unterrichtsstunden ¹⁾	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife (FHR)			
		nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT	nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 APO-AT
1. Berufsbezogener Unterricht:					
Multimediale Informationsverarbeitung	480				
Marketing	240				
Kostenrechnung und Controlling	240				
Zwischensumme:	960				
2. Berufsübergreifender Unterricht:					
Sprache und Kommunikation	320		320		
Fachenglisch	320		320 ²⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft	160		80		
3. Wahlpflichtbereich	320				240 Stunden Mathematik/ Naturwissenschaften
Zwischensumme	1120		720		240
4. Berufspraktische Ausbildung					
Praxis der kaufmännischen Medienassistentenz	480				
Gesamtsumme:	2560		720		240

¹⁾ Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel. Bis zu ein Zehntel der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.

²⁾ Unterricht auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Selbstständige Sprachverwendung).“

§ 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Screen Design

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Screen Design (APO-SCD) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 257, 2001 S. 69), geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 184), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer den mittleren Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und eine Durchschnittsnote (ohne das Fach Sport) von mindestens 3,3 und über die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens eine Durchschnittsnote von 3,5 erreicht hat und in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die Note 5 erhalten hat.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 2.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- 2.1.1.1 In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- 2.1.1.2 Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die berufspraktische Ausbildung mit dem Fach „Praxis des Screen Designs“.“

- 2.1.2 Satz 2 wird gestrichen.

- 2.2 Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die in der Anlage beigefügte Studententafel weist die Zahl der Unterrichtsstunden aus, die auf die in Absatz 1 genannten Fächer und Lernbereiche entfallen, und zeigt die besonderen Belegverpflichtungen für Schülerinnen und Schüler auf, die die Fachhochschulreife anstreben. Bei der Umrechnung der Unterrichtsstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen. Zum Angebot im Wahlpflichtbereich zählen mindestens der für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche Unterricht in Technik/Mathematik sowie weitere Kurse, in denen der Unterricht des Pflichtbereichs vertieft wird.

(3) Die Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgt unter Begleitung durch die Schule in einer anerkannten und geeigneten Ausbildungsstätte. Sie wird in der Regel im dritten Schulhalbjahr über zwölf Wochen durchgeführt. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Ausbildungsstätte eine Beurteilung. Die Zeugniskonferenz setzt die Note für die berufspraktische Ausbildung fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, sind die Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„Das erste Halbjahr der Ausbildung dient als Probehalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT. Das Probehalbjahr ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler nach den Noten des Halbjahreszeugnisses eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 erreicht hat. Die Durchschnittsnote wird aus allen Noten ohne das Fach Sport auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“

- 3.2 Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Übergang in das nächste Schuljahr“.

- 5.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Übergang in das nächste Schuljahr kann versagt werden, wenn die Schülerin beziehungsweise der Schüler keine Praxisstelle für die berufspraktische Ausbildung in einer anerkannten und geeigneten Ausbildungsstätte nachweist. Wird der Übergang in das nächste Schuljahr versagt, muss die Schülerin beziehungsweise der Schüler den Bildungsgang verlassen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Abschlussprüfung, Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die Abschlussprüfung erfolgt in den Fächern Sprache und Kommunikation sowie Fachenglisch. Ferner fertigt der Prüfling eine Facharbeit an, die sich auf den berufsbezogenen Unterricht bezieht.

(2) Die Prüfung in Sprache und Kommunikation sowie Fachenglisch erfolgt schriftlich. Für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Die Facharbeit erstellt der Prüfling im letzten Halbjahr der Ausbildung und präsentiert diese in der Abschlussprüfung. Für die Präsentation stehen 30 Minuten zur Verfügung.

(4) Für den Erwerb der Fachhochschulreife wird eine gesonderte schriftliche Prüfung in dem Fach Technik/Mathematik nach § 40c APO-AT durchgeführt. Die schriftliche Prüfung für den Erwerb der Fachhochschulreife in Sprache und Kommunikation sowie Fachenglisch erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung nach Absatz 2.“

7. § 8a wird aufgehoben.

8. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

Berufsabschluss

- (1) Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn

1. im Fach Praxis des Screen Designs mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden,
2. in der Facharbeit mindestens die Note ausreichend erzielt wurde,
3. die Endnote in den Prüfungsfächern nach § 8 Absatz 1 Satz 1 mindestens ausreichend ist oder mangelhafte Leistungen durch mindestens gute Leistungen in einem der anderen Zeugnisfächer oder der Facharbeit oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Zeugnisfächern oder befriedigende Leistungen in einem anderen Zeugnisfach und der Facharbeit ausgeglichen werden können und
4. in allen anderen Unterrichtsfächern im Zeugnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 7 Absatz 2 vorliegt und der Ausgleich nicht entsprechend § 7 Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Prüflinge, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 4 nicht erfüllen, können in höchstens einem

Fach, in dem die Leistungen mit mangelhaft bewertet wurden, eine mündliche Zusatzprüfung ablegen, um ihre Zeugnisnote zu verbessern. Für die Berechnung der Zeugnisnote findet in diesem Fall § 29 Absatz 2 APO-AT entsprechende Anwendung.

§ 10

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Berufsfachschule für Screen Design erfolgreich abgeschlossen hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin – Schwerpunkt Screen Design“ oder „Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent – Schwerpunkt Screen Design“ zu führen.

(2) Das Thema und das Ergebnis der Facharbeit werden gesondert genannt.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

9.1.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „werden“ die Textstelle „und Praxiserfahrungen nachweist, die denen einer berufspraktischen Ausbildung nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 mindestens entsprechen“ eingefügt.

9.1.2 Satz 2 wird gestrichen.

9.2 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat der Prüfling in der schriftlichen und praktischen Prüfung in einem Fach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung in diesem Fach abgesehen.“

10. § 11a wird aufgehoben.

11. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 4 Absatz 2

Stundentafel der Berufsfachschule für Screen Design

	Unterrichtsstunden ¹⁾	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife (FHR)			
		Nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 APO-AT	Nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 APO-AT	Nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT	Nach § 40 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 APO-AT
1. Berufsbezogener Unterricht:					
Medienproduktion	320				
Mediengestaltung	320				
Projektorganisation	320				
Zwischensumme:	960				
2. Berufsübergreifender Unterricht:					
Sprache und Kommunikation	320		320		
Fachenglisch	320		320 ²⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft	160		160		
3. Wahlpflichtbereich:	320				320 für Technik/ Mathematik
Zwischensumme:	1120		800		
4. Berufspraktische Ausbildung:					
Praxis des Screen Designs	480				
Gesamtsumme:	2560		800		320

¹⁾ Je Schuljahr sind Religionsgespräche im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden anzubieten. Diese ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel. Bis zu ein Zehntel der für jedes Fach vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung eines anderen Faches oder mehrerer anderer Fächer genutzt werden.

²⁾ Unterricht auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Selbstständige Sprachverwendung).“

§ 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Uhrmacher

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Uhrmacher vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 183, 206, 2001 S. 69) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
„Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Uhrmacherinnen und Uhrmacher“.
2. In § 1 werden hinter den Wörtern „Berufsfachschule für“ die Wörter „Uhrmacherinnen und“ eingefügt.
3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Gleichwertigkeit mit dem mittleren Schulabschluss

(1) Der Abschluss der Berufsfachschule für Uhrmacherinnen und Uhrmacher ist dem mittleren Schulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerinnen und Schüler

1. den Unterricht an der Berufsfachschule erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht haben und entweder
2. ab Eintritt in die Sekundarstufe I mindestens fünf Jahre aufsteigenden Unterricht in Englisch besucht und im letzten Unterrichtsjahr die Mindestanforderungen nach dem einschlägigen Rahmenplan erfüllt haben; Fachenglischunterricht der Berufsfachschule gilt im Verhältnis zum Englischunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht oder
3. ausreichende Kenntnisse bezogen auf die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Englisch nachgewiesen haben.

(2) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die weniger als fünf vollständige Schuljahre am Englisch- beziehungsweise Fachenglischunterricht nach der Stundentafel teilgenommen haben, können die Englischkenntnisse nach Absatz 1 durch entsprechende Kenntnisse in einer Fremdsprache ihrer Wahl ersetzen. Die Entscheidung, ob die Ersetzung möglich ist, trifft die Zeugniskonferenz.

(3) Die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem mittleren Schulabschluss wird im Zeugnis ausgewiesen.“

§ 6

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Tanz und Tänzerische Gymnastik

In § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Tanz und Tänzerische Gymnastik vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 209) wird die Textstelle „Staatlich geprüfte Lehrerin für Tanz und Tänzerische Gymnastik“ oder „Staatlich geprüfter Lehrer für Tanz und Tänzerische Gymnastik“ durch die Textstelle „Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin, Schwerpunkt Tanz und tänzerische Gymnastik“ oder „Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer, Schwerpunkt Tanz und tänzerische Gymnastik“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz

In § 10 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom

31. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 25. November 2013 (HmbGVBl. S. 477), wird die Textstelle „Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ durch die Textstelle „Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.

§ 8

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technische Kommunikation und Produktdesign

In § 6b der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Technische Kommunikation und Produktdesign vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 201), zuletzt geändert am 10. März 2014 (HmbGVBl. S. 91, 92), wird jeweils das Wort „technische“ durch das Wort Technische“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege

In § 10 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege vom 14. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 143), zuletzt geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 340, 384), wird die Textstelle „Staatlich geprüfte Haus- und Familienpflegerin“ oder „Staatlich geprüfter Haus- und Familienpfleger“ durch die Textstelle „Staatlich geprüfte Pflegeassistentin, Schwerpunkt Haus und Familienpflege“ oder „Staatlich geprüfter Pflegeassistent, Schwerpunkt Haus und Familienpflege“ ersetzt.

Artikel 5

Einziger Paragraph**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung**

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummern 2, 7, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 164), zuletzt geändert am 6. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Versetzung und Gleichwertigkeit mit dem mittleren Schulabschluss“.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 8 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 8a Berechnung einer Durchschnittsnote“.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 13 erhält folgende Fassung:
„§ 13 Zulassung zur Prüfung“.
 - 1.4 Hinter dem Eintrag zu § 13 werden die Einträge
„§ 14 Gliederung und Gegenstand der Prüfung
§ 15 Ergebnis der Prüfung, Durchschnittsnote und Prüfungszeugnis“
angefügt.

2. In § 1 wird hinter der Textstelle „– Allgemeiner Teil –“ die Textstelle „(APO-AT)“ eingefügt.

3. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in den Fachbereichen ist in folgende Fachrichtungen unterteilt:

1. Fachbereich Technik
 - a) Bautechnik,
 - b) Chemietechnik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Farb- und Lackiertechnik,
 - e) Luftfahrttechnik,
 - f) Holztechnik,
 - g) Informationstechnik,
 - h) Karosserie- und Fahrzeugbautechnik,
 - i) Maschinentechnik,
 - j) Mechatronik,
 - k) Umweltschutztechnik,
2. Fachbereich Wirtschaft
 - a) Betriebswirtschaft,
 - b) Hotel- und Gastronomiemangement,
 - c) hauswirtschaftliche Dienstleistung,
3. Fachbereich Gestaltung
 - Gewandmeister.

Die zuständige Behörde kann innerhalb der Fachbereiche weitere Fachrichtungen und innerhalb der Fachrichtungen Schwerpunkte einrichten. Ein Ausbildungsgang wird nur eingerichtet, wenn eine hinreichende Zahl an verbindlichen Anmeldungen vorliegt.

(2) Die Ausbildung innerhalb einer Fachrichtung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.

(3) Die Zahl der im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zu erteilenden Unterrichtsstunden wird durch die Bildungsgangstafel der jeweiligen Fachrichtung festgelegt. Der Pflichtbereich gliedert sich in den fachrichtungsbezogenen Unterricht, der in Lernfelder unterteilt ist, und den fachrichtungsübergreifenden Unterricht, der in Unterrichtsfächer unterteilt ist. Die einzelnen Lernfelder und Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches sowie die jeweils darauf entfallenden Unterrichtsstunden sind in der Anlage 1 aufgeführt. Bei der Umrechnung der Unterrichtsstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(4) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Ergänzungsfächern, die von der jeweiligen Fachschule für die Ausbildung in einer Fachrichtung festgesetzt werden. Sie schließen sich inhaltlich an die Lernfelder und Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches an. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Ergänzungsfach erbringt, werden mit einer Note bewertet; § 11 Absatz 1 APO-AT findet Anwendung.

(5) Im Wahlpflichtbereich kann Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife angeboten werden. Inhalt und Umfang des Zusatzunterrichts ergeben sich aus der Bildungsgangstafel der jeweiligen Fachrichtung.

§ 4

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in der Vollzeitform in der Regel zwei Jahre und umfasst mindestens 2400 Unterrichtsstunden. Sie ist in eine einjährige Unterstufe und eine einjährige Oberstufe gegliedert. Unterstufe und Oberstufe sind in Schulhalbjahre unterteilt. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger. Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitform ist auf Antrag der Schülerin beziehungsweise des Schülers am Ende der Unterstufe einmal möglich.

(2) Innerhalb eines Fachbereiches kann eine abgeschlossene Fachschulausbildung auf Antrag der Fachschülerin beziehungsweise des Fachschülers auf die Fachschulausbildung in einer zweiten Fachrichtung mit bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde. Sätze 1 und 2 gelten auch für eine Fachschulausbildung der selben Fachrichtung, die abweichend von Absatz 1 Satz 1 in nur einem Jahr absolviert wurde.

(3) In Einzelfällen kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Ausbildung in der Unterstufe und in der Oberstufe zeitlich getrennt durchgeführt werden.

(4) Die Zeitdauer zwischen dem Beginn und dem Abschluss des Bildungsganges soll höchstens vier Jahre betragen.“

4. Die §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Versetzung und Gleichwertigkeit mit dem mittleren Schulabschluss

(1) Der Übergang von der Unterstufe in die Oberstufe setzt eine Versetzung voraus (Jahresversetzung). Der Schulvorstand kann für einzelne Fachrichtungen eine halbjährliche Versetzung beschließen. Grundlage der Entscheidung über die Jahresversetzung sind die Noten des Jahreszeugnisses, bei halbjährlicher Versetzung die Noten des Halbjahreszeugnisses. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn in allen Lernfeldern und Unterrichtsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 2 ausgeglichen werden.

(2) Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden. Nicht mehr als ein Viertel der Zeugnisnoten darf mangelhaft sein. Jeder mangelhaften Leistung müssen mindestens ebenso viele mindestens gute Leistungen oder doppelt so viele befriedigende Leistungen gegenüberstehen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und zu erwarten ist, dass trotz der Belastungen das Ziel des nächsthöheren Schuljahres oder Schulhalbjahres erreicht wird.

(4) Die Versetzung in die Oberstufe schließt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss ein. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den mittleren Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, enthält das Versetzungszeugnis den Vermerk: „Dieses Zeugnis entspricht in seinen Berechtigungen dem mittleren Schulabschluss.“

§ 7

Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungen und einer Facharbeit mit anschließender Präsentation. Sie kann gemäß Absatz 5 um eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Alle Prüfungen können auch praktische Teile umfassen. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungen beträgt mindestens neun und höchstens zwölf Zeitstunden. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Prüfungskompetenzbereiche.

(2) Mit dem Prüfungskompetenzbereich 1 werden schwerpunktmäßig die Fach- und Problemlösungskompetenzen der Schülerinnen und Schüler überprüft. Die Prüfung erfolgt schriftlich und dauert mindestens vier und höchstens sechs Zeitstunden. Inhaltlich bezieht sie sich auf zwei bis vier der in Anlage 1 definierten Lernfelder der jeweiligen Fachrichtung. Diese Lernfelder werden von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der schulischen Schwerpunktsetzung im turnusmäßigen Wechsel festgelegt. Die Schule gibt den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung schriftlich bekannt, welches die für ihre Prüfung relevanten Lernfelder sind. Die Prüfung muss fachrichtungsübergreifende Elemente enthalten.

(3) Mit dem Prüfungskompetenzbereich 2 werden die planerischen und unternehmerischen Fähigkeiten, strukturelles Überblickswissen und die Führungskompetenz der Schülerinnen und Schüler überprüft. Die Prüfung erfolgt schriftlich und dauert mindestens vier und höchstens sechs Zeitstunden. Inhaltlich bezieht sie sich auf zwei bis vier der in Anlage 1 definierten Lernfelder der jeweiligen Fachrichtung, die nicht mit den Lernfeldern des Prüfungskompetenzbereich 1 identisch sind. Die Lernfelder werden von der zuständigen Behörde im turnusmäßigen Wechsel festgelegt. Die Schule gibt den Schülerinnen und Schülern zu Beginn der Ausbildung schriftlich bekannt, welches die für sie relevanten Lernfelder sind. Die Prüfung muss fachrichtungsübergreifende Elemente enthalten.

(4) Der Prüfungskompetenzbereich 3 umfasst die Durchführung und Dokumentation eines berufsspezifischen Projekts im Rahmen einer Facharbeit, sowie deren anschließende Präsentation. Der Prüfling erhält vor Beginn der Facharbeit ein Bewertungsraster. Die Facharbeit wird möglichst mit betrieblicher Anbindung in einem eigenen, für alle Fachrichtungen einheitlichen Lernfeld erstellt. Sie ist innerhalb des letzten Schulhalbjahres anzufertigen. Die Präsentation der Facharbeit dauert 30 Minuten. In der Fachrichtung Gewandmeister ist das Material für die praktischen Anteile der Facharbeit von der Schülerin beziehungsweise von dem Schüler bereitzustellen.

(5) In den Prüfungskompetenzbereichen 1 und 2 kann unter den Voraussetzungen und gemäß den Bedingungen des § 27 APO-AT eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

§ 8

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Das Ergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Noten in allen Lernfeldern und Unterrichtsfächern und die Endnoten in den beiden schriftlichen Prüfungen und der Facharbeit mindes-

tens ausreichend lauten oder ein Ausgleich nach Absatz 4 besteht.

(2) Die Endnote für die beiden schriftlichen Prüfungskompetenzbereiche wird jeweils wie folgt gebildet: Aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der jeweils letzten Zeugnisnoten aus den zwei bis vier Lernfeldern, die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 Grundlage der jeweiligen Prüfung waren, wird eine Vornote gebildet. Die Note der jeweiligen Prüfungsarbeit wird sodann mit der Vornote des jeweiligen Prüfungskompetenzbereichs als arithmetisches Mittel zur Endnote zusammengeführt.

(3) Die Endnote der Facharbeit beruht auf der schriftlichen Ausarbeitung und der Präsentation. Sie wird ohne Einbringung der Zeugnisnoten aus einzelnen Lernfeldern oder Unterrichtsfächern gebildet.

(4) Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden. Nicht mehr als eine der Endnoten aus den drei Prüfungskompetenzbereichen darf mangelhaft sein. Die Endnote mangelhaft in einem Prüfungskompetenzbereich kann nur durch die Endnote gut in einem anderen Prüfungskompetenzbereich oder die Note befriedigend in den beiden anderen Prüfungskompetenzbereichen ausgeglichen werden. Nicht mehr als ein Viertel der sonstigen Zeugnisnoten darf mangelhaft sein. Jeder mangelhaften Leistung müssen mindestens ebenso viele mindestens gute Leistungen oder doppelt so viele befriedigende Leistungen gegenüberstehen.“

5. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Berechnung einer Durchschnittsnote

Die Durchschnittsnote berechnet sich wie folgt:

Die Summe aus den jeweils letzten Zeugnisnoten für die einzelnen Lernfelder, die Summe aus den jeweils letzten Zeugnisnoten für die einzelnen Unterrichtsfächer und die mit dem Faktor drei multiplizierte Summe aus den Endnoten in den drei Prüfungskompetenzbereichen werden addiert und durch die Anzahl aller Lernfelder, Unterrichtsfächer und die mit drei multiplizierte Anzahl der Endnoten dividiert:

$$\text{Durchschnittsnote} = (\sum 1 + \sum 2 + \sum 3 \times 3) \div (n1 + n2 + 9)$$

$\sum 1$ = Summe aus den Zeugnisnoten für die einzelnen Lernfeldern

$\sum 2$ = Summe der Zeugnisnoten für die einzelnen Unterrichtsfächern

$\sum 3$ = Summe der beiden Endnoten aus den schriftlichen Prüfungen und der Note für die Facharbeit

$n1$ = Anzahl der unterrichteten Lernfelder im gesamten Ausbildungsgang

$n2$ = Anzahl der Unterrichtsfächer im gesamten Ausbildungsgang“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Abschlusszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Es enthält den Vermerk über die bestandene Abschlussprüfung und über die erworbene Berufsbezeichnung sowie die nach § 8a gebildete Durchschnittsnote. In dem Vermerk über die erworbene Berufsbezeichnung ist die Fachrichtung mit anzugeben. Erfolgte die Ausbildung in einem Schwerpunkt innerhalb einer Fachrichtung, ist der Schwerpunkt mit anzugeben.

Berechtigt der Abschluss zur Führung einer landesrechtlichen Berufsbezeichnung, enthält das Zeugnis den Vermerk, dass diese mit der durch § 9 Absätze 1 bis 3 jeweils festgelegten Berufsbezeichnung gleichgestellt ist (Gleichstellungsvermerk). Die Durchschnittsnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben; es wird nicht gerundet.

(2) Die Endnoten in den Prüfungskompetenzbereichen 1 und 2 sowie das Ergebnis der Facharbeit werden im Zeugnis gesondert ausgewiesen. Das Thema der Facharbeit kann genannt werden.

(3) Das Abschlusszeugnis enthält folgenden Hinweis: „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Voraussetzungen des Erwerbs

(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass innerhalb des jeweiligen Fachbereiches im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden. Die in den jeweiligen Fachrichtungen zu belegenden Unterrichtsfächer ergeben sich aus der Anlage 1. Inhalt und Umfang dieses Unterrichts richten sich nach der jeweiligen Bildungsgangstundentafel der jeweiligen Fachrichtung.

(2) Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt weiterhin voraus, dass die Fachschülerin beziehungsweise der Fachschüler in einem der fachrichtungsübergreifenden Unterrichtsfächer an der zentralen Prüfung für die Fachhochschulreife erfolgreich teilnimmt. Das Unterrichtsfach, in welchem die zentrale Prüfung erfolgt, wird in der Anlage 1 einheitlich für die jeweilige Fachrichtung bestimmt (besonderes Prüfungsfach).

(3) Fachschülerinnen beziehungsweise Fachschüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden und erfolgreich an dem für den Erwerb der Fachhochschulreife zu belegenden Unterricht und an der zentralen Prüfung in dem besonderen Prüfungsfach teilgenommen haben.

(4) Die Teilnahme am Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife war erfolgreich, wenn die Fachschülerin beziehungsweise der Fachschüler in jedem zu belegenden Lernfeld und Unterrichtsfach kontinuierliche, schriftliche Leistungsnachweise erbracht und insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat beziehungsweise ein Ausgleich nach § 6 Absatz 2 besteht.

(5) Die Teilnahme an der zentralen Prüfung für die Fachhochschulreife in dem nach Absatz 2 Satz 2 bestimmten Unterrichtsfach war erfolgreich, wenn die Fachschülerin beziehungsweise der Fachschüler mindestens ausreichende Leistungen in der Prüfung erreicht hat.“

8. In § 12 Absatz 1 werden hinter den Wörtern „Erwerb der Fachhochschulreife“ die Wörter „und an der zentralen Prüfung in dem besonderen Prüfungsfach“ eingefügt.

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 9 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne eine staatliche oder staatlich anerkannte Fachschule besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung für Externe wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen nach § 5 Absätze 1 bis 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. Die zuständige Behörde kann Bewerberinnen und Bewerber von der Prüfung ausschließen, deren Wohnsitz nicht in dem Geltungsbereich des Hamburgischen Schulgesetzes liegt.

(3) Wer nach Abschluss einer Hochschulausbildung in einer Fortbildungsmaßnahme auf die Prüfung für Externe vorbereitet worden ist, wird abweichend von Absatz 2 auch dann zugelassen, wenn die Ausbildung in einem Zugangsberuf gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 abgeschlossen wurde und die Dauer der Berufstätigkeit in einem der Zugangsberufe weniger als ein Jahr beträgt. Die Anzahl der Prüfungsfächer, die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungen und die Zusammensetzung der Durchschnittsnote verändern sich entsprechend.“

10. Es werden folgende §§ 14 und 15 angefügt:

„§ 14

Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus drei schriftlichen Prüfungen. Zwei dieser schriftlichen Prüfungen erfolgen in den in § 7 Absätze 2 und 3 beschriebenen Prüfungskompetenzbereichen 1 und 2. Die dritte schriftliche Prüfung erfolgt in dem Fach Wirtschaft und Gesellschaft. Für die einzelnen Prüfungen stehen nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben in den Prüfungskompetenzbereichen 1 und 2 jeweils vier bis sechs Zeitstunden, in dem Fach Wirtschaft und Gesellschaft zwei bis drei Zeitstunden zur Verfügung. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungen beträgt wenigstens zehn und höchstens 15 Zeitstunden. Die schriftlichen Prüfungen können auch praktische Teile umfassen.

(3) Der praktische Teil besteht aus einer Facharbeit mit anschließender Präsentation. Insoweit gelten die Vorgaben aus § 7 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Facharbeit innerhalb eines Halbjahres in Abstimmung mit dem Fachprüfungsausschuss der Fachschule der gewählten Fachrichtung anzufertigen ist.

(4) Der mündliche Teil besteht aus einer verpflichtenden mündlichen Prüfung über die Lernfelder, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungen oder der Facharbeit waren. Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert 60 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei der schriftlichen Prüfungen oder in der Facharbeit mangelhafte oder schlechtere Leistungen erbracht hat.

(5) Hat der Prüfling in einer der schriftlichen Prüfungen mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht, kann er eine zusätzliche mündliche Prüfung beantragen, die sich inhaltlich auf den Prüfungskompe-

tenzbereich beziehungsweise das Fach dieser schriftlichen Prüfung bezieht. Der Antrag ist schriftlich und binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen zu stellen. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling in zwei der schriftlichen Prüfungen oder in der Facharbeit mangelhafte oder schlechtere Leistungen oder in der verpflichtenden mündlichen Prüfung ungenügende Leistungen erbracht hat. Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt und soll nicht länger als 20 Minuten dauern, je nach Prüfungsaufgabe kann der Fachprüfungsausschuss eine Vorbereitungszeit einräumen. Die Berechnung der Endnote für diesen Prüfungskompetenzbereich beziehungsweise dieses Fach erfolgt gemäß § 46 Absatz 1 APO-AT.

§ 15

Ergebnis der Prüfung, Durchschnittsnote und Prüfungszeugnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten in allen drei schriftlichen Prüfungen, in der Facharbeit und in der verpflichtenden mündlichen Prüfung mindestens ausreichend lauten oder mangelhafte Leistungen entsprechend Absatz 2 ausgeglichen werden können und kein Fall von Absatz 3 vorliegt. Im Falle des § 14 Absatz 5 wird statt der Note der schriftlichen Prüfung die Endnote für den jeweiligen Prüfungskompetenzbereich beziehungsweise das jeweilige

Fach herangezogen. Die Note für die Facharbeit berechnet sich gemäß § 8 Absatz 3.

(2) Ausgeglichen wird die Note mangelhaft in einer schriftlichen Prüfung oder in der verpflichtenden mündlichen Prüfung durch die Note gut oder besser in einer anderen Prüfung oder die Note befriedigend in zwei anderen Prüfungen. Die Facharbeit zählt in diesem Sinne ebenfalls als Prüfung, ihre Note berechnet sich gemäß § 8 Absatz 3.

(3) Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden

1. bei der Note mangelhaft in zwei schriftlichen Prüfungen oder der Note ungenügend in einer schriftlichen Prüfung,
2. bei der Note mangelhaft oder ungenügend in der praktischen Prüfung,
3. bei der Note ungenügend in der verpflichtenden mündlichen Prüfung.

(4) Die Durchschnittsnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den drei schriftlichen Prüfungen, in der Facharbeit und in der verpflichtenden mündlichen Prüfung. Im Falle des § 14 Absatz 5 zählt für die dort genannte schriftliche Prüfung die Endnote.

(5) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.“

11. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

**Studentafeln und Verzeichnis der Lernfelder und Unterrichtsfächer
nach § 3 Absätze 2 bis 4**

Anmerkungen:

1. Die Fächer der schriftlichen Prüfung im Fachbereich Wirtschaft sind mit »P« gekennzeichnet.
2. Weisen zwei oder mehrere Fächer eines Lernbereichs im Fachbereich Wirtschaft die Kennzeichnung »P*** « auf, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch Wahl der Schülerin oder des Schülers.
3. Die schriftliche Prüfung im mit »bP« gekennzeichneten Fach (besonderes schriftliches Prüfungsfach) wird gemäß der Anforderungen der Rahmenvereinbarungen der KMK über »den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen« (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998) - in der jeweils geltenden Fassung - durchgeführt.
4. Die Fächer der schriftlichen Prüfung für Externe im Fachbereich Wirtschaft sind mit »EP« gekennzeichnet.
5. Die zuständige Behörde kann dieses Verzeichnis hinsichtlich der Bezeichnung der Lernfelder und Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

1. Fachbereich Technik

a) Fachrichtung Bautechnik (Tagesform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Arbeiten und Baumaßnahmen vorbereiten und planen	180
2	Materialien und Baustoffe ermitteln und auswählen	120
3	Bauprojekte planen und Genehmigungsverfahren vorbereiten	140
4	Bauleistungen ausschreiben und für die Vergabe vorbereiten	120
5	Konstruktionen auswählen und planen	140
6	Ver- und Entsorgungsanlagen planen und ausführen	140
7	Bauablauf vorbereiten und Bauüberwachung durchführen	140
8	Tragwerke konstruieren, detaillieren und ausführen	180
9	Baumaßnahmen im Straßenbau planen und ausführen	120
10	Bauschäden analysieren und Sanierungskonzepte erstellen	140
11	Gebäude energetisch sanieren	140
12	Bauliche Maßnahmen im Bereich Ausbau planen und durchführen	120
13	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1800

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Summe der Schülergrundstunden	2.400

Fachrichtung Bautechnik (Abendform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Arbeiten und Baumaßnahmen vorbereiten und planen	140
2	Materialien und Baustoffe ermitteln und auswählen	100
3	Bauprojekte planen und Genehmigungsverfahren vorbereiten	120
4	Bauleistungen ausschreiben und für die Vergabe vorbereiten	100
5	Konstruktionen auswählen und planen	100
6	Ver- und Entsorgungsanlagen planen und ausführen	100
7	Bauablauf vorbereiten und Bauüberwachung durchführen	120
8	Tragwerke konstruieren, detaillieren und ausführen	160
9	Baumaßnahmen im Straßenbau planen und ausführen	100
10	Bauschäden analysieren und Sanierungskonzepte erstellen	100
11	Gebäude energetisch sanieren	100
12	Bauliche Maßnahmen im Bereich Ausbau planen und durchführen	80
13	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1440

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Individualisierte Lernformen	360
Summe der Schülergrundstunden	2.400

b) Fachrichtung Chemietechnik (Abendform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Gravimetrische und volumetrische Analysen planen, durchführen und auswerten	80
2	Moderne, großtechnische Produktionsverfahren analysieren, beurteilen und optimieren	80
3	Synthesen unterschiedlicher Stoffklassen planen, durchführen und bewerten	80
4	Arbeitsprozesse im Labor und Betrieb nachhaltig sichern, dokumentieren und zertifizieren	80
5	Spektroskopische Verfahren zur Strukturaufklärung organischer Verbindungen auswählen, durchführen und interpretieren	80
6	Spektrometrische Analyseverfahren auswählen, durchführen und bewerten	120
7	Chromatografische Analyseverfahren auswählen, durchführen und bewerten	80
8	Die Qualität von komplexen chemisch-technischen Prozessen überwachen und sicherstellen	120
9	Verfahren der biochemischen Molekulargenetik planen, durchführen und auswerten	80
10	Struktur und Eigenschaften von Naturstoffen charakterisieren, analysieren und dokumentieren	80
11	Kundenaufträge eines Laborbetriebes planen	80
12	Personalwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen	80
13	Wertschöpfungsprozesse steuern und Liquidität sichern	80
14	Validität von quantitativen Analysen mit statistischen Verfahren prüfen und beurteilen	80
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1320

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	160
Sprache und Kommunikation	160
Wirtschaft und Gesellschaft	240
Mathematik (bP)	160
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	720
Individualisierte Lernformen	360
Summe der Schülergrundstunden	2.400

c1) Fachrichtung Elektrotechnik (Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Geräte und Baugruppen der Energie- und Automatisierungstechnik analysieren, auswählen und prüfen	170
2	Verfahrens- und/oder fertigungstechnische Prozesse analysieren und messtechnisch überwachen	170
3	Elektrische Anlagen sowie Gebäude installationstechnisch analysieren, errichten und dokumentieren	120
4	Anlagen der Gebäudetechnik planen und in Betrieb nehmen	120
5	Steuerungssysteme planen, realisieren und in Betrieb nehmen	120
6	Elektrische Maschinen dimensionieren und integrieren	120
7	Industrielle IT-Systeme einrichten und anpassen	120
8	Regelungstechnische Systeme realisieren und in Betrieb nehmen	140
9	Elektrische Energieerzeugung planen, in Betrieb nehmen und ändern	60
10	Elektrische Maschinen in Betrieb nehmen und warten	60
11	Anlagen der Gebäudetechnik automatisieren	120
12	Anlagen und Systeme in Stand halten und optimieren	120
13	Automatisierte Systeme projektieren	120
14	Elektrische Übertragungs- und Verteilsysteme planen, in Betrieb nehmen und ändern	120
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1800

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Summe der Schülergrundstunden	2.400

Fachrichtung Elektrotechnik (Abendform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Geräte und Baugruppen der Energie- und Automatisierungstechnik analysieren, auswählen und prüfen	140
2	Verfahrens- und/oder fertigungstechnische Prozesse analysieren und messtechnisch überwachen	140
3	Elektrische Anlagen sowie Gebäude installationstechnisch analysieren, errichten und dokumentieren	100
4	Anlagen der Gebäudetechnik planen und in Betrieb nehmen	90
5	Steuerungssysteme planen, realisieren und in Betrieb nehmen	90
6	Elektrische Maschinen dimensionieren und integrieren	90
7	Industrielle IT-Systeme einrichten und anpassen	90
8	Regelungstechnische Systeme realisieren und in Betrieb nehmen	120
9	Elektrische Energieerzeugung planen, in Betrieb nehmen und ändern	50
10	Elektrische Maschinen in Betrieb nehmen und warten	50
11	Anlagen der Gebäudetechnik automatisieren	90
12	Anlagen und Systeme in Stand halten und optimieren	90
13	Automatisierte Systeme projektieren	90
14	Elektrische Übertragungs- und Verteilsysteme planen, in Betrieb nehmen und ändern	90
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1440

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Individualisierte Lernformen	360
Summe der Schülergrundstunden	2.400

c2) Fachrichtung Elektrotechnik Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik
(Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Schaltungen der Kommunikationstechnik analysieren, entwickeln und prüfen	200
2	Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik entwickeln	200
3	Drahtlose Übertragungstechniken verstehen, planen und dimensionieren	120
4	Übertragungstechniken der Kommunikationstechnik anwenden	120
5	Funktion von Informations- und Kommunikationsanlagen analysieren, Störungen suchen und beheben	200
6	Managementsysteme für die Herstellung von Informations- und Kommunikationsanlagen analysieren und bewerten	120
7	Automatisierungsanlagen instand halten	160
8	Automatisierungsprozesse konzeptionieren und programmieren	80
9	SMR-Anwendungen ¹⁾ für Informations- und Kommunikationsanwendungen projektieren und anpassen	120
10	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Netzwerke für die Datenübertragung einweisen	80
11	Client-Serversysteme einrichten und administrieren	80
12	Endgeräte und Anwendungssoftware konfigurieren und einsetzen	80
13	Datenübertragungsanlagen projektieren	120
14	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1800

¹⁾ SMR: Shingled Magnetic Recording, ein Aufzeichnungsverfahren für Active-Archive-Anwendungen.

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Summe der Schülergrundstunden	2.400

Fachrichtung Elektrotechnik Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik
(Abendform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Schaltungen der Kommunikationstechnik analysieren, entwickeln und prüfen	170
2	Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik entwickeln	160
3	Drahtlose Übertragungstechniken verstehen, planen und dimensionieren	100
4	Übertragungstechniken der Kommunikationstechnik anwenden	100
5	Funktion von Informations- und Kommunikationsanlagen analysieren, Störungen suchen und beheben	160
6	Managementsysteme für die Herstellung von Informations- und Kommunikationsanlagen analysieren und bewerten	100
7	Automatisierungsanlagen instand halten	120
8	Automatisierungsprozesse konzeptionieren und programmieren	70
9	SMR-Anwendungen ²⁾ für Informations- und Kommunikationsanwendungen projektieren und anpassen	100
10	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Netzwerke für die Datenübertragung einweisen	60
11	Client-Serversysteme einrichten und administrieren	60
12	Endgeräte und Anwendungssoftware konfigurieren und einsetzen	60
13	Datenübertragungsanlagen projektieren	60
14	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1440

²⁾ SMR: Shingled Magnetic Recording, ein Aufzeichnungsverfahren für Active-Archive-Anwendungen.

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Individualisierte Lernformen	360
Summe der Schülergrundstunden	2.400

c3) Fachrichtung Elektrotechnik Schwerpunkt Medizingerätetechnik (Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Humanbiologische Grundlagen und biophysiological Wirkungen analysieren und beurteilen	120
2	Medizinisch-technische Geräte entwickeln	200
3	Funktionseinheiten medizinisch-technischer Systeme und Geräte verstehen, prüfen und instand setzen	160
4	Systeme der Telemedizin in bestehende Systeme integrieren	160
5	Funktionen von Medizingerätetechnikanlagen analysieren, Störungen suchen und beheben	200
6	Managementsysteme für die Herstellung von Medizingerätetechnikanlagen analysieren und bewerten	120
7	Automatisierte Geräte aus der Medizintechnik instand halten	160
8	Medizinisch-technische Geräte automatisieren	80
9	SMR-Anwendungen ³⁾ für medizinisch-technische Anwendungen projektieren und anpassen	120
10	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in medizinische Netzwerke einweisen	80
11	Client-Serversysteme einrichten und administrieren	80
12	Endgeräte und Anwendungssoftware in medizinischen Netzwerken konfigurieren und einsetzen	80
13	Medizinisch-technische Anlage projektieren	120
14	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1800

³⁾ SMR: Shingled Magnetic Recording, ein Aufzeichnungsverfahren für Active-Archive-Anwendungen.

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Summe der Schülergrundstunden	2.400

Fachrichtung Elektrotechnik Schwerpunkt Medizingerätetechnik (Abendform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Humanbiologische Grundlagen und biophysiological Wirkungen analysieren und beurteilen	110
2	Medizinisch-technische Geräte entwickeln	160
3	Funktionseinheiten medizinisch-technischer Systeme und Geräte verstehen, prüfen und instand setzen	140
4	Systeme der Telemedizin in bestehende Systeme integrieren	120
5	Funktionen von Medizingerätetechnikanlagen analysieren, Störungen suchen und beheben	160
6	Managementsysteme für die Herstellung von Medizingerätetechnikanlagen analysieren und bewerten	100
7	Automatisierte Geräte aus der Medizintechnik instand halten	120
8	Medizinisch-technische Geräte automatisieren	70
9	SMR-Anwendungen ⁴⁾ für medizinisch-technische Anwendungen projektieren und anpassen	100
10	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in medizinische Netzwerke einweisen	60
11	Client-Serversysteme einrichten und administrieren	60
12	Endgeräte und Anwendungssoftware in medizinischen Netzwerken konfigurieren und einsetzen	60
13	Medizinisch-technisches Gerät projektieren	60
14	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1440

⁴⁾ SMR: Shingled Magnetic Recording, ein Aufzeichnungsverfahren für Active-Archive-Anwendungen.

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Individualisierte Lernformen	360
Summe der Schülergrundstunden	2.400

d1) Fachrichtung Farb- und Lackiertechnik Fahrzeuglackierer (Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Unternehmungsgründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und kontrollieren	140
2	Betriebliche Finanzierungen und Forderungen nachhaltig managen	80
3	Marketingstrategien und -instrumente umsetzen	80
4	Finanzbuchhaltung durchführen und ausführen	100
5	Kostenarten, -stellen und -trägerrechnung durchführen und auswerten	120
6	Fahrzeug- und objektbezogene Kalkulationsansätze für Lackier- und Reparaturleistungen ermitteln und in die Leistungsabrechnung überführen	80
7	Metallische Fahrzeugteile und Industrieobjekte instandsetzen, instandhalten und nachhaltig schützen	160
8	Karosserie- und Fahrzeugteile aus Kunst- und Naturwerkstoffen instandsetzen, instandhalten und nachhaltig schützen	160
9	Gestaltungskonzepte für Fahrzeuge und mobile Werbeträger analysieren, erstellen und umsetzen	120
10	EDV-gestütztes Controlling durchführen und auswerten	80
11	Produktions- und Anlagenprozesse durch Qualitätsmanagement weiterentwickeln	80
12	Analyse, Planung und Umsetzung komplexer Gestaltungskonzepte für Fahrzeuge und Objekte	160
13	Instandhaltung und Instandsetzung von Karosserie und Elektrik	40
14	Prüfung und Messung von Produktqualitäten und Schadensanalysen durchführen und kommunizieren	80
15	Fahrzeug- und objektbezogene Kalkulation und Auftragsabwicklung mithilfe digitaler Techniken managen	80
16	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1680

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch (bP)	160
Sprache und Kommunikation	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	160
Wahlpflichtbereich	160
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	720
Summe der Schülergrundstunden	2.400

d2) Fachrichtung Farb- und Lackiertechnik Maler (Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Unternehmungsgründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und kontrollieren	140
2	Betriebliche Finanzierungen und Forderungen nachhaltig managen	80
3	Marketingstrategien und -instrumente umsetzen	80
4	Finanzbuchhaltung durchführen und ausführen	100
5	Kostenarten, -stellen und -trägerrechnung durchführen und auswerten	120
6	Fachgerechte Aufmaße von Gebäuden und Objekten für die Leistungsabrechnung erstellen	80
7	Anorganische Untergründe instandsetzen, instandhalten und nachhaltig schützen	160
8	Organische Untergründe instandsetzen, instandhalten und nachhaltig schützen	160
9	Innovative Flächen-, Raum- und Objektgestaltungskonzepte erstellen und umsetzen	120
10	EDV-gestütztes Controlling durchführen und auswerten	80
11	Produktions- und Anlagenprozesse durch Qualitätsmanagement weiterentwickeln	80
12	Komplexe Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungskonzepte analysieren, deren kulturellen Wert erhalten und kreativ weiterentwickeln	160
13	Energetische Sanierung von Gebäudehüllen und Bauteilen durchführen	120
14	Prüfung und Messung von Produktqualitäten und Schadensanalysen durchführen und kommunizieren	80
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1680

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch (bP)	160
Sprache und Kommunikation	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	160
Wahlpflichtbereich	160
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	720
Summe der Schülergrundstunden	2.400

e) Fachrichtung Luftfahrttechnik (Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Luftfahrzeuge betreiben und modifizieren	140
2	Bauteile demontieren und montieren	80
3	Bauteile dimensionieren und konstruieren	160
4	Baugruppen dimensionieren und konstruieren	160
5	Ausrüstungssysteme für den Einbau vorbereiten, modifizieren und testen	160
6	Wartung und Instandhaltung von Antrieben und Komponenten planen und überwachen	80
7	Steuerungs- und Regelungsanlagen planen, einbauen und testen	120
8	Werkstoffe und Bauteile prüfen	140
9	Reparaturen planen, vorbereiten und dokumentieren	80
10	Prototypen und Kleinserien definieren und für die Fertigung vorbereiten	140
11	Komplexe Systeme einbauen, modifizieren und testen	80
12	Automatisierte Produktionsprozesse planen	160
13	Automatisierte Produktionsprozesse überwachen, warten, instand halten und optimieren	80
14	Qualitäts- und Geschäftsprozesse analysieren und steuern	100
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1800

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Summe der Schülergrundstunden	2.400

Fachrichtung Luftfahrttechnik (Abendform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Luftfahrzeuge betreiben und modifizieren	100
2	Bauteile demontieren und montieren	60
3	Bauteile dimensionieren und konstruieren	120
4	Baugruppen dimensionieren und konstruieren	140
5	Ausrüstungssysteme für den Einbau vorbereiten, modifizieren und testen	120
6	Wartung und Instandhaltung von Antrieben und Komponenten planen und überwachen	60
7	Steuerungs- und Regelungsanlagen planen, einbauen und testen	100
8	Werkstoffe und Bauteile prüfen	120
9	Reparaturen planen, vorbereiten und dokumentieren	60
10	Prototypen und Kleinserien definieren und für die Fertigung vorbereiten	120
11	Komplexe Systeme einbauen, modifizieren und testen	60
12	Automatisierte Produktionsprozesse planen	120
13	Automatisierte Produktionsprozesse überwachen, warten, instand halten und optimieren	60
14	Qualitäts- und Geschäftsprozesse analysieren und steuern	80
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1440

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Individualisierte Lernformen	360
Summe der Schülergrundstunden	2.400

f) Fachrichtung Holztechnik (Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Zeichnerische Unterlagen auftragsorientiert planen und erstellen	150
2	Fertigungsprozesse für Möbel und Objekte des Innenausbaus planen, durchführen und bewerten	150
3	Einfache Werkstücke auftragsorientiert mit gesteuerten Maschinen herstellen	120
4	Ein Unternehmen gründen/übernehmen und mittels betriebswirtschaftlich relevanter Entscheidungen optimieren	60
5	Objekte unter besonderer Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und der Werkstoffgerechtigkeit planen und dafür Konstruktionsunterlagen erstellen	100
6	Objekte für die CNC-Fertigung gestalten, konstruieren und am Bearbeitungszentrum (BAZ) herstellen	140
7	Komplexe Kleinmöbel für die Serienfertigung gestalten, konstruieren, für die Fertigung vorbereiten und öffentlich präsentieren (Kleinserie 1)	200
8	Fertigung komplexer Möbel als Kleinserie planen, durchführen und öffentlich präsentieren (Kleinserie 2)	200
9	Konstruktionen hinsichtlich ihrer statischen Tauglichkeit überprüfen und optimieren	140
10	Komplexe Kostenrechnungsprozesse zur Qualitätssicherung und Auftragsoptimierung durchführen	80
11	Fenster und Haustüren gestalten, konstruieren und fertigen	140
12	Objektorientierte CAD/CAM-Strategien zur Fertigung von Objekten des Innenausbaus planen und durchführen	160
13	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1760

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	160
Sprache und Kommunikation	160
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	80
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	640
Summe der Schülergrundstunden	2.400

g) Fachrichtung Informationstechnik (Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Einfache Software-Module entwickeln und dokumentieren	160
2	Client-Betriebssysteme installieren, konfigurieren und administrieren	80
3	Elektronische Bauteile und Schaltungen analysieren und in Betrieb nehmen	160
4	Hardwarenahe Anwendungen entwickeln, anpassen und erweitern	80
5	Komplexe Softwaremodule entwickeln, bereitstellen und dokumentieren und Qualitätsmanagement	160
6	Ausbildungsmaßnahmen planen, koordinieren und umsetzen	80
7	Serverdienste installieren, konfigurieren und administrieren	80
8	Elektronische Schaltungen entwickeln, entwerfen und realisieren	120
9	Softwareprojekte im Team planen und entwickeln	160
10	Verzeichnisdienste installieren, konfigurieren und administrieren	80
11	Werteströme und Wertschöpfungsprozesse erfassen, dokumentieren und steuern	60
12	Netzwerkinfrastrukturen planen und in Betrieb nehmen	80
13	Anlagen der Smarthome-Technologie planen und realisieren	80
14	Softwareprojekte verteilen, warten und optimieren	120
15	Serveranwendungen überwachen und optimieren	80
16	Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit planen, auswählen und realisieren	60
17	Einrichtungen zur Sicherheitstechnik oder Videoüberwachung konzipieren und realisieren	40
18	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1800

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Summe der Schülergrundstunden	2.400

Fachrichtung Informationstechnik (Abendform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Einfache Software-Module entwickeln und dokumentieren	120
2	Client-Betriebssysteme installieren, konfigurieren und administrieren	80
3	Elektronische Bauteile und Schaltungen analysieren und in Betrieb nehmen	80
4	Hardwarenahe Anwendungen entwickeln, anpassen und erweitern	80
5	Komplexe Softwaremodule entwickeln, bereitstellen und dokumentieren und Qualitätsmanagement	120
6	Ausbildungsmaßnahmen planen, koordinieren und umsetzen	80
7	Serverdienste installieren, konfigurieren und administrieren	80
8	Elektronische Schaltungen entwickeln, entwerfen und realisieren	80
9	Softwareprojekte im Team planen und entwickeln	120
10	Verzeichnisdienste installieren, konfigurieren und administrieren	80
11	Werteströme und Wertschöpfungsprozesse erfassen, dokumentieren und steuern	40
12	Netzwerkinfrastrukturen planen und in Betrieb nehmen	80
13	Anlagen der Smarthome-Technologie planen und realisieren	80
14	Softwareprojekte verteilen, warten und optimieren	80
15	Serveranwendungen überwachen und optimieren	40
16	Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit planen auswählen und realisieren	40
17	Einrichtungen zur Sicherheitstechnik oder Videoüberwachung konzipieren und realisieren	40
18	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1440

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Individualisierte Lernformen	360
Summe der Schülergrundstunden	2.400

h) Fachrichtung Karosserie- und Fahrzeugbautechnik (Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Baugruppen eines Nutzfahrzeuges und deren Bauteile methodisch konstruieren	180
2	Wareneingangskontrollen und Werkstoffprüfungen an fahrzeugspezifischen Bauteilen und Halbzeugen mit den Methoden des Qualitätsmanagements auswählen und durchführen	120
3	Einen Karosseriebetrieb gründen und führen, sowie das Personal aus- und weiterbilden	120
4	Die Belastung von Bauteilen am Nutzfahrzeug ermitteln und berechnen	120
5	Volumenbauteile des Fahrzeugs computergestützt unter Berücksichtigung des jeweiligen Fertigungsverfahrens konstruieren	200
6	Bauteile am Nutzfahrzeug entsprechend ihrer Belastung dimensionieren	120
7	Nach Kundenanforderung elektrische und elektronische Fahrzeugkomponenten erstellen	120
8	Fahrzeugbaugruppen montieren und Verbindungselemente dimensionieren	80
9	Fahrzeuge und Fahrzeugkomponenten national und international vertreiben, Kunden beraten und betreuen	80
10	Bauteile eines Personenkraftwagens unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte des Gesamtfahrzeuges konstruieren	180
11	Metallische und nicht-metallische Werkstoffe des Fahrzeugbaus bei der Konstruktion begründet auswählen und fertigungsgerecht einsetzen	120
12	Fahrwiderstände zur Fahrzeugauslegung analysieren und berechnen, sowie die Ergebnisse visualisieren und bewerten	100
13	Komplexe Flächenmodelle von Pkw mittels CAD entwerfen und konstruieren	140
14	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1800

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Summe der Schülergrundstunden	2.400

i1) Fachrichtung Maschinentechnik (Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Geschäftsprozesse eines Industriebetriebes erfassen, steuern und optimieren	80
2	Modelle zur Festigkeitsprüfung statisch belasteter Bauteile bilden	80
3	Einfache steuerungstechnische Anlagen elektropneumatisch und hydraulisch realisieren	80
4	Einfache mechanische Baugruppen konstruieren	180
5	Preis- und kostenpolitische Entscheidungen treffen sowie marketing-orientierte Betriebsprozesse gestalten	120
6	Fertigungsverfahren produktbezogen auswählen	120
7	Einfache automatisierte technische Anlagen realisieren	80
8	Eine statisch belastete Baugruppe auslegen und konstruieren	120
9	Produktions-, Arbeits- und Leistungserstellungsprozesse planen und steuern	160
10	Vernetzte automatisierte Systeme in Betrieb nehmen	140
11	Angetriebene Baugruppen konstruieren	160
12	Produktqualität sichern und weiter entwickeln	80
13	Überwachen, optimieren und instand halten komplexer technischer Systeme	80
14	Konstruktion einer komplexen dynamisch belasteten Baugruppe	160
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	160
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1800

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	140
Mathematik (bP)	140
Wahlpflichtbereich	80
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Summe der Schülergrundstunden	2.400

Fachrichtung Maschinentchnik (Abendform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Geschäftsprozesse eines Industriebetriebes erfassen, steuern und optimieren	80
2	Modelle zur Festigkeitsprüfung statisch belasteter Bauteile bilden	80
3	Einfache steuerungstechnische Anlagen elektropneumatisch und hydraulisch realisieren	80
4	Einfache mechanische Baugruppen konstruieren	160
5	Preis- und kostenpolitische Entscheidungen treffen sowie marketing-orientierte Betriebsprozesse gestalten	80
6	Fertigungsverfahren produktbezogen auswählen	80
7	Einfache automatisierte technische Anlagen realisieren	80
8	Eine statisch belastete Baugruppe auslegen und konstruieren	80
9	Produktions-, Arbeits- und Leistungserstellungsprozesse planen und steuern	160
10	Vernetzte automatisierte Systeme in Betrieb nehmen	80
11	Angetriebene Baugruppen konstruieren	80
12	Produktqualität sichern und weiter entwickeln	80
13	Überwachen, optimieren und instand halten komplexer technischer Systeme	80
14	Konstruktion einer komplexen dynamisch belasteten Baugruppe	80
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	160
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1440

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	120
Mathematik (bP)	120
Wahlpflichtbereich	80
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	560
Individualisierte Lernformen	400
Summe der Schülergrundstunden	2.400

i2) Fachrichtung Maschinentechnik Schwerpunkt Luftfahrt (Tagesform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Mechanische Luftfahrzeugbaugruppen und Komponenten planen, entwerfen und konstruieren	120
2	Elektrische Luftfahrzeugbaugruppen und Komponenten planen, entwerfen und konstruieren	120
3	Fertigungs- und Montagetechnik planen und kalkulieren	120
4	Produktionsabläufe planen, umsetzen, steuern und kalkulieren	120
5	System- und Komponentenspezifikationen messtechnisch prüfen	120
6	Qualitätsmanagement und Qualität definieren, implementieren, sichern und dokumentieren	100
7	Störungen in Fertigungs- und betrieblichen Abläufen analysieren, Prozesse optimieren	100
8	Luftfahrtspezifische Produkte und Dienstleistungen vermarkten und vertreiben	100
9	Warten und Instandsetzen von Luftfahrzeugen und Komponenten	100
10	EASA Part-66 CAT B1.1 Zertifikat ⁵⁾ : Elektrik, Elektronik, Digitaltechniken und Instrumentensysteme analysieren, verstehen und interpretieren. MODULE 3 bis 5, 9 und 10	110
11	EASA Part-66 CAT B1.1 Zertifikat: Instandhaltung, Werkstoffe und Komponenten analysieren, verstehen und interpretieren. MODULE 6 bis 7	134
12	EASA Part-66 CAT B1.1 Zertifikat: Aerodynamik, Turbintriebwerke, Strukturen und Systeme von Flugzeugen analysieren, verstehen und interpretieren. MODULE 8 und 11	166
13	EASA Part -66 CAT B1.1 Zertifikat: Gasturbintriebwerke und Propeller analysieren, verstehen und interpretieren. MODULE 15 und 17	70
14	Luftfahrzeugmodifikationen und Instandsetzungsmaßnahmen planen	100
15	Mitarbeiter führen und Organisationsprozesse verändern	100
16	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1800

⁵⁾ Lizenz für die Ausstellung von Freigabebescheinigungen für Luftfahrzeuge und -komponenten, die unter den Geltungsbereich der aktuell gültigen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, fallen.

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Summe der Schülergrundstunden	2.400

j) Fachrichtung Mechatronik (Tagesform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Mechatronische Basissysteme analysieren	160
2	Mechatronische Basissysteme erweitern, anpassen und dokumentieren	160
3	Kommunizieren und Präsentieren mit Hilfe unterschiedlicher Medien und Datenverarbeitungssystemen	40
4	Ausbildungsmaßnahmen planen, koordinieren und umsetzen	80
5	Steuerungen planen, in Betrieb nehmen und optimieren	120
6	Elektrische und elektronische Baugruppen analysieren, erweitern, dokumentieren und in Betrieb nehmen	120
7	Mechanische Baugruppen und Funktionseinheiten entwerfen	120
8	Werteströme und Wertschöpfungsprozesse erfassen, dokumentieren und steuern	60
9	Steuerungen visualisieren und vernetzen	80
10	Elektronische Baugruppen konzipieren und dimensionieren	80
11	Technische Systeme konstruieren und prüfen	120
12	Informationstechnische Systeme und Netzwerke analysieren, einrichten und, anpassen	120
13	Projektierung planen, steuern und überwachen	80
14	Regelungen für produktionstechnische Prozesse planen, einrichten und optimieren	100
15	Elektronische Baugruppen einrichten und optimieren	80
16	Produktionstechnische Systeme warten und instand halten	120
17	Qualitätsmanagement integrieren, aufrechterhalten und die Qualität von Prozessen sichern	40
18	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1800

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Summe der Schülergrundstunden	2.400

Fachrichtung Mechatronik (Abendform)

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Mechatronische Basissysteme analysieren	120
2	Mechatronische Basissysteme erweitern, anpassen und dokumentieren	120
3	Kommunizieren und Präsentieren mit Hilfe unterschiedlicher Medien und Datenverarbeitungssystemen	40
4	Ausbildungsmaßnahmen planen, koordinieren und umsetzen	80
5	Steuerungen planen, in Betrieb nehmen und optimieren	80
6	Elektrische und elektronische Baugruppen analysieren, erweitern, dokumentieren und in Betrieb nehmen	80
7	Mechanische Baugruppen und Funktionseinheiten entwerfen	80
8	Werteströme und Wertschöpfungsprozesse erfassen, dokumentieren und steuern	40
9	Steuerungen visualisieren und vernetzen	80
10	Elektronische Baugruppen konzipieren und dimensionieren	80
11	Technische Systeme konstruieren und prüfen	80
12	Informationstechnische Systeme und Netzwerke analysieren, einrichten, anpassen	80
13	Projektierung planen, steuern und überwachen	80
14	Regelungen für produktionstechnische Prozesse planen, einrichten und optimieren	80
15	Elektronische Baugruppen einrichten und optimieren	80
16	Produktionstechnische Systeme warten und instand halten	80
17	Qualitätsmanagement integrieren, aufrechterhalten und die Qualität von Prozessen sichern	40
18	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1440

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Individualisierte Lernformen	360
Summe der Schülergrundstunden	2.400

k) Fachrichtung Umweltschutztechnik (Tagesform)

Lern- feld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichts- stunden
1	Lernsituationen zur Umweltbildung entwickeln	120
2	Recyclingprozesse zielgruppenspezifisch aufbereiten	120
3	Abfallkonzepte entwickeln	120
4	Bauliche Eingriffe in die Natur mit einem Naturschutzgutachten ökologisch verantwortlich optimieren	120
5	Beratungsgespräche für energetische Sanierungen planen, durchführen und reflektieren	120
6	Abwasserbehandlungsanlagen analysieren und optimieren	120
7	Siedlungen durch Beteiligungsprozesse nachhaltig planen	120
8	Gewässeranalyse durchführen und Maßnahmenkatalog ableiten, entwickeln und vertreten	120
9	Sanierungsvorschlag für Altlasten planen und bewerten	120
10	Alternative Energieversorgungskonzepte entwerfen	120
11	Risiken der Trinkwasserversorgung untersuchen und Empfehlungen zur Wasseraufbereitung und Wasserförderung entwickeln	120
12	Arbeitsplatzgefahren beurteilen und eine Gefährdungsbeurteilung erstellen	120
13	Klimaschutzkonzepte entwerfen	120
14	Bodenproben analysieren und in einem Bodengutachten beurteilen	120
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Technikerinnen und Technikern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1800

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik (bP)	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Summe der Schülergrundstunden	2.400

2. Fachbereich Wirtschaft**a) Fachrichtung Betriebswirtschaft**

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Analyse unternehmerischer Handlungsfelder	P	EP
Marketing	P***	EP***
Informations- und Organisationsmanagement	P***	EP***
Controlling	P***	EP***
Kostenmanagement		
Personalmanagement	P***	EP***
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation		
Wirtschaftsenglisch	bP	EP
Wahlpflichtbereich ¹⁾		

b) Fachrichtung Hotel- und Gastronomiemanagement

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Unternehmensführung	P	EP
Controlling	P	EP
Organisation		EP
Personalmanagement		EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation		
Fachenglisch	bP	EP
2. Fremdsprache		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich ²⁾		

c) Fachrichtung Hauswirtschaftliche Dienstleistung

	Prüfung	Prüfung für Externe
Lernbereich I		
Dienstleistungserstellung		
Marketing		EP
Controlling	P***	EP
Organisation	P***	EP
Personalmanagement	P***	EP
Lernbereich II		
Sprache und Kommunikation	bP	EP
Fachenglisch ²⁾		
Wirtschaft und Gesellschaft		
Wahlpflichtbereich		

3. Fachbereich Gestaltung

a) Fachrichtung Gewandmeister Damen

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Damen Röcke entwickeln und herstellen	60
2	Damen Rock-Unterbauten konstruieren und anfertigen	90
3	Damen Moderne Kleider konstruieren und herstellen	100
4	Damen Historische Röcke konstruieren und anfertigen	90
5	Farbgebende Bearbeitung von Stoffen zur Herstellung eines Kostüms (Damen und Herren gemeinsam)	160
6	Damen Moderne Jacken und Mäntel konstruieren	60
7	Damen Moderne Ärmelvarianten konstruieren und umsetzen	120
8	Damen Historische Wäsche konstruieren und herstellen	70
9	Damen Historische Korsetts konstruieren und anfertigen	70
10	Damen Moderne Hose konstruieren und herstellen	50
11	Damen Historische Kleider und Ärmel konstruieren und herstellen	80
12	Textile Oberflächen konstruieren, gestalten und strukturverändernd bearbeiten (Damen und Herren gemeinsam)	140
13	Damen Ballettkostüme herstellen und entwickeln	80
14	Damen Tailleurs konstruieren und anfertigen	80
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Gewandmeisterinnen und Gewandmeistern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1370

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichtsstunden
Fachenglisch (bP)	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Individualisierte Lernformen	430
Summe der Schülergrundstunden	2.400

b) Fachrichtung Gewandmeister Herren

Lernfeld	Fachrichtungsbezogener Unterricht	Unterrichtsstunden
1	Herren Weste herstellen	100
2	Herren Historischen Wams aus moderner Ärmelweste entwickeln	80
3	Herren Historische Hose aus einer modernen Rundbundhose entwickeln	90
4	Herren Hemden entwickeln und herstellen	60
5	Farbgebende Bearbeitung von Stoffen zur Herstellung eines Kostüms (Damen und Herren gemeinsam)	160
6	Herren Modernes Sakko anfertigen	120
7	Herren Historisches Sakko anfertigen	70
8	Herren Anfertigung eines moderner Rockes (Gehrock/Cut/Frack)	100
9	Herren Justeaucorps/Weste entwickeln und anfertigen	100
10	Herren Historischen Rock anfertigen	80
11	Herren Tanzkostüme entwickeln	70
12	Textile Oberflächen konstruieren, gestalten und strukturverändernd bearbeiten (Damen und Herren gemeinsam)	140
13	Herren Trikots entwickeln und herstellen	40
14	Herren Uniformdokumentation entwickeln und herstellen	40
15	Planung und Durchführung eines berufsspezifischen Projektes aus den betrieblichen Einsatzbereichen von Gewandmeisterinnen und Gewandmeistern	120
	Summe Fachrichtungsbezogener Unterricht	1370

Fachrichtungsübergreifender Unterricht	Unterrichts- stunden
Fachenglisch (bP)	120
Sprache und Kommunikation	120
Wirtschaft und Gesellschaft	80
Mathematik	160
Wahlpflichtbereich	120
Summe Fachrichtungsübergreifender Unterricht	600
Individualisierte Lernformen	430
Summe der Schülergrundstunden	2.400

Fußnoten

- 1) Das Fach Wirtschaftsmathematik muss für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.
- 2) Das Fach Fachenglisch sowie das Fach Wirtschaftsmathematik müssen für den Erwerb der Fachhochschulreife als zusätzlicher, vertiefender Unterricht im Wahlpflichtbereich belegt werden.“

Artikel 6

Auf Grund von § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummern 2, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachoberschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 196), geändert am 17. Juli 2012 (HmbGVBl. S. 354), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) An die Stelle der schriftlichen Prüfung in dem fachrichtungsbezogenen Fach kann eine Facharbeit mit einem Kolloquium treten. In der Fachrichtung Gestaltung kann anstelle der schriftlichen Prüfung im fachrichtungsbezogenen Fach eine praktische Prüfung durchgeführt werden.“
 - 1.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 2. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
 3. In § 8 Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 5 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsoberschule

In der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsoberschule vom 18. Januar 2012 (HmbGVBl. S.

18) wird in der Spalte „Punkte bei 9 Zeugnisfächern“ die Textstelle „68 – 69“ durch die Textstelle „68 – 70“ ersetzt.

Artikel 7

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 6 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Zeugnisordnung der Berufsschule vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 174) in der geltenden Fassung und die Verordnung über die Stundentafeln für die Berufsschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 187) außer Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2016/2017 in einem Bildungsgang der Berufsschule, der Berufsfachschule für Freizeitwirtschaft, der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz, der Berufsfachschule für Kaufmännische Medienassistenz oder der Berufsfachschule für Screen Design befinden, gelten die bisherigen Vorschriften bis zum Abschluss des begonnenen Bildungsgangs fort. Dies gilt nicht, wenn sie in eine Jahrgangsstufe zurücktreten, für die Artikel 1 oder Artikel 3 dieser Verordnung Anwendung findet.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2017/2018 bereits in dem Bildungsgang einer Fachschule für die Fachbereiche Technik und Gestaltung befinden, gelten die bisherigen Vorschriften bis zum Abschluss ihres Bildungsganges fort. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung den ersten Ausbildungsabschnitt wiederholen oder in diesen zurücktreten.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die sich in dem Bildungsgang einer Fachschule für den Fachbereich Wirtschaft befinden, gelten die bisherigen Vorschriften fort.

Hamburg, den 11. September 2017.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Druckfehlerberichtigung

In der Schlussformel der Verordnung über den Bebauungsplan Alsterdorf 22/Winterhude 22 vom 8. September 2017 (HmbGVBl. S. 249) muss es statt „Das Bezirksamt Hamburg Nord“ richtig „**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**“ heißen.